

Leistungen in der Reisebranche

Umsatzsteuer in Österreich

Neu ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Wie wurden Reiseleistungen umsatzsteuerrechtlich innerhalb der EU behandelt?	8
1.1.	Ein kleiner Streifzug durch die Vergangenheit	8
1.2.	Welche Auswirkungen hat die EuGH-Judikatur auf Österreich und Deutschland?	9
2.	Was bedeuten die Neuerungen im B2B-Bereich für Reisebüros?	10
3.	Wie ist die Reisebranche in der Zukunft zu besteuern?	11
4.	Was muss ich in der Reisebranche beachten?	12
4.1.	Wie sind Reiseleistungen definiert?	12
4.2.	Wann bin ich als Vermittler tätig?	13
4.3.	Wann bin ich als Besorger tätig?	16
4.3.1.	Welche Reiseleistungen können besorgt werden?	16
4.3.2.	Wann kann die Margensteuer trotzdem nicht zur Anwendung kommen?	17
4.3.3.	Wann liegen keine Reisevorleistungen vor?	18
4.3.3.1.	Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen bringt meine Besorgungsleistung mit sich?	19
4.3.3.2.	Was bedeutet die „Einzelmenge“ als Bemessungsgrundlage der Besorgungsleistung? ..	19
4.3.3.3.	Wie wird die Margensteuer berechnet?	20
4.3.3.4.	Wann ist die Marge für die Besorgung steuerfrei?	22
4.3.3.5.	Vereinfachungsregelung für Kreuzfahrten?	23
4.3.3.6.	Anzahlungen für Besorgungsleistungen und gemischte Leistungen	24
4.3.4.	Wann bin ich als Eigenleister tätig?	25
4.3.5.	Was sind gemischte Reiseleistungen?	26
4.3.5.1.	Anzahlungen für gemischte Reisen	26
4.3.5.2.	Welche B2B-Eigenleistungen (keine Margenbesteuerung) sind wo steuerbar?	27
4.3.5.3.	Welche B2C-Eigenleistungen sind wo steuerbar?	32
4.3.5.4.	Was ist die B2C-Generalnorm?	32
4.3.5.5.	Wo versteuere ich meine B2C-Umsätze nach den allgemeinen Umsatzsteuerregeln? ...	33
4.3.5.6.	Exkurs: Deutschland – Vermittlung an Private (B2C)	37
4.4.	Zusammenfassung	38
5.	Was muss ich aufgrund der Neuerungen vor allem beim B2B-Geschäft beachten?	39
5.1.	Reiseleistungen in Deutschland	39
6.	Bei welchen Umsätzen kommt es typischerweise zur Margenbesteuerung?	40
7.	Was muss ich bei Messen und Kongressen in Österreich beachten?	41
7.1.	Inländischer Veranstalter	42
7.2.	Ausländischer Veranstalter	42
8.	Beispiele für die Reisebranche	43
8.1.	Beispiel 1: Besorgung einer Pauschalreise in Österreich	44
8.2.	Beispiel 2: Besorgung einer Pauschalreise in Deutschland	47
8.3.	Beispiel 3: Besorgung einer Reise in Deutschland	50
8.4.	Beispiel 4: Besorgung einer Pauschalreise im Drittland	53
8.5.	Beispiel 5: Besorgung eines Hotels in Österreich für unternehmerischen Kunden	55
8.6.	Beispiel 6: B2B-Vermittlung eines Hotels in Österreich	58

8.7.	Beispiel 7: B2C-Vermittlung eines Mietautos & Besorgung eines Hotels in Österreich ...	59
9.	Exkurs: Weitere relevante Hinweise zur Umsatzsteuer und der „Begriffsverwirrung“	60
9.1.	Was bedeutet steuerbar, steuerfrei und steuerpflichtig?	60
9.1.1.	Steuerbar	60
9.1.2.	Nicht steuerbar	60
9.1.3.	Steuerfrei	60
9.1.3.1.	Echt steuerfrei	60
9.1.3.2.	Unecht steuerfrei	61
9.1.4.	Steuerpflichtig	61
9.1.4.1.	Normalsteuersatz	61
9.1.4.2.	Ermäßigter Steuersatz	61
9.1.4.3.	Welche ermäßigten Steuersätze gibt es für Eigenleistungen?	62
9.1.4.4.	Welcher Steuersatz ist auf Beherbergungsleistungen anzuwenden?	63
9.2.	Was sind typische mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen?	63
9.3.	Was bedeutet B2B?	64
9.3.1.	Wo bin ich im B2B Geschäft steuerpflichtig?	64
9.3.2.	Was ist die Generalnorm für die Ortsbestimmung?	65
9.4.	Was bedeutet Reverse Charge System (RC)?	66
9.4.1.	Welche Meldepflichten muss ich beachten?	68
10.	Exkurs: Wie erhalte ich die Vorsteuer innerhalb der EU zurück?	69
10.1.	Wer kann eine Vorsteuererstattung beantragen?	70
10.2.	Welche Mindestangaben sind erforderlich?	71
11.	Anhang	72
11.1.	Musterrechnung für die Vermittlung eines Hotelzimmers I	72
11.2.	Musterrechnung für die Vermittlung eines Hotelzimmers II	73
11.3.	Musterrechnung für die Besorgung einer Reise	74

Abkürzungsverzeichnis

B2B	Business to Business
B2C	Business to Customer
bspw.....	beispielsweise
bzw.....	beziehungsweise
D.....	Deutschland
dh.....	das heißt
etc.	etcetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
idR.....	in der Regel
ig	innergemeinschaftlich
iHv	in Höhe von
inkl.....	inklusive
iSd.....	im Sinne des
iZm	im Zusammenhang mit
RC	Reverse Charge
RZ	Randziffer
ua	unter anderem
UID-Nummer	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien 2000 idF vom November 2021
vgl	vergleiche
zB	zum Beispiel
ZM	Zusammenfassende Meldung

Vorwort

Die Reisebranche ist seit vielen Jahren gewohnt, dass ihr Engagement keine Grenzen kennt. Das gilt sowohl für ihre Kunden als auch ihre Angebote, die Destinationen der ganzen Welt beinhalten. Aufgrund ihres „grenzenlosen“ Engagements hat sich die Reisebranche tagtäglich mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen und Rechtssystemen in den einzelnen Ländern zu befassen. Das gilt grundsätzlich auch für das Steuerrecht.

Gerade die Umsatzsteuer sorgt in der Praxis der Reisebranche immer wieder für Aufregung und Kopfzerbrechen, und das obwohl innerhalb der 27 Mitgliedstaaten der EU aufgrund der Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine einheitliche Vorgangsweise gegeben sein sollte. Die Reisebranche ist allerdings trotz Harmonisierung aufgrund der unterschiedlichen nationalen Interpretationen sowie der sich verändernden Verwaltungspraxis noch immer mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Gesetzgebungen und Verwaltungspraxen in den einzelnen Ländern konfrontiert.

Seit 01.01.2022 ist auch in Österreich für Besorgungsleistungen von Reiseleistungen sowohl innerhalb der Unternehmerkette (B2B) als auch gegenüber dem Endverbraucher (B2C) zwingend die Margensteuer anzuwenden.

In der Praxis hat sich oft gezeigt, dass sich die österreichische Reisebranche aufgrund des geschäftlichen Usus und der Komplexität der Rechtslage über viele Jahre ihrer Pflichten sowohl im Inland als auch im Ausland nicht bewusst war. Damit stand die Reisebranche nicht nur vor dem Problem der richtigen Durchführung, sondern war auch mit einem Bürokratismus konfrontiert, der die täglichen Kapazitäten oft überstieg. Die Verpflichtung der Registrierungen im Ausland hat sich durch die Rechtsprechung wie auch die gesetzlichen Anpassungen grundsätzlich stark verringert und damit manche Verwaltung vereinfacht.

Mit dieser Verwaltungsvereinfachung geht allerdings eine Verteuerung der Leistungen in der Reisebranche einher. Daher sind für die Anpassung an die neue Rechtslage richtige Kalkulationen sowohl für Einzelunternehmen als auch für die gesamte Reisebranche von besonderer Bedeutung.

Falsche Kalkulationen bringen dabei oft enorme finanzielle Belastungen mit sich. Dies hat sich zuletzt vor allem dadurch verstärkt, dass sich die Rechtslage ab 01.01.2022 erheblich ändert und Österreich – wie auch einige andere Länder wie zB Deutschland – die Besteuerung der Reiseleistungen an die EuGH-Judikatur anpassen musste. Die Umstellungen für die Reisebranche sind nicht zu unterschätzen und daher sollten alle Geschäftsmodelle zeitgerecht überprüft und auf Basis der neuen Rechtslage die Preise neu kalkuliert werden, um keine Überraschungen (erheblichen Verlust) zu erleiden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Preise für die Leistungen der Branche erhöht werden müssen.

Die Umsatzsteuer ist eine der größten Einnahmequellen des Staats. Der Fiskus vieler Länder sieht im Bereich der Umsatzsteuer noch eine große Möglichkeit seine Steuereinnahmen zu erhöhen. Von dieser Tendenz bleibt auch die Reisebranche nicht verschont.

Das vorliegende Handbuch soll dabei helfen umsatzsteuerliche Fehlbeurteilungen zu vermeiden, indem es die Grundzüge darstellt und einige häufige Praxisbeispiele kommentiert. Dies deckt jedoch nur einen Teil der in der Praxis vorkommenden Geschäftsfälle ab und kann die Beratung eines fachkundigen nationalen Steuerrechtskundigen in der Reisebranche keinesfalls ersetzen.

Aufgrund der massiven steuerlichen Änderungen gehen wir davon aus, dass sich auch die Geschäftsmodelle stark ändern werden. Daher freuen wir uns über Anregungen für die nächste Auflage dieses Handbuches an veronika.seitweger@tpa-group.at.

März 2022

Veronika Seitweger
Lia Pachler

DISCLAIMER

- Die im vorliegenden Handbuch enthaltenen Informationen betreffen insbesondere die ab 01.01.2022 geltende neue Rechtslage und die zu erwartende steuerliche Verwaltungspraxis in Österreich (Stand Dezember 2021).
- Aufgrund der intensiven Geschäftsbeziehungen österreichischer Reiseunternehmer mit Deutschland enthält dieses Handbuch auch vereinzelt Hinweise zur Rechtslage in Deutschland.
- Die Judikatur und Gesetzeslage können sich im Zeitablauf ändern, woraus sich eine andere steuerliche Beurteilung ergeben kann.
- Das vorliegende Handbuch baut auf der Annahme auf, dass das österreichische Reisebüro ordnungsgemäß in Österreich gegründet worden ist, in Österreich ansässig ist und keine feste Niederlassung im jeweiligen anderen Land betreibt.
- Die rechtlichen Aspekte werden im vorliegenden Handbuch nicht abgedeckt.
- Etwaige im vorliegenden Handbuch enthaltene Aussagen betreffend unterschiedliche EU-Länder (ausgenommen Österreich) und Drittland sind beispielhaft und gehen insbesondere nicht auf die möglichen Spezialvorschriften in den jeweiligen Ländern ein.
- Die im vorliegenden Handbuch enthaltenen Informationen weisen einen allgemeinen Charakter auf. Die Beratung eines fachkundigen, nationalen Steuerrechtskundigen wird dadurch keinesfalls ersetzt. Wir weisen darauf hin, dass jeder konkrete Einzelfall separat zu prüfen ist.

1. Wie wurden Reiseleistungen umsatzsteuerrechtlich innerhalb der EU behandelt?

1.1. Ein kleiner Streifzug durch die Vergangenheit

Grundsätzlich sieht die Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die alle Staaten der EU umzusetzen haben, vor, dass Reiseleistungen der Margenbesteuerung unterliegen. Die Bemessungsgrundlage ist die Marge, also die Differenz zwischen eingekauften Reiseleistungen inklusive Umsatzsteuer und dem Bruttoverkaufspreis, wobei der Leistungsort stets der Sitz des leistenden Unternehmers ist. Ziele dieser Sonderregelungen sind einerseits eine Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften und andererseits eine gerechte Verteilung der Mehrwertsteuereinnahmen zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Sonderregelungen für Reiseleistungen sind in der Praxis jedoch vor allem dadurch gekennzeichnet, dass wesentliche Begriffe mangels Einigkeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht definiert, sondern durch die Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt wurden. Dies hatte zur Folge, dass einige Mitgliedstaaten die Margenbesteuerung auch innerhalb der Unternehmerkette anwendeten, während die meisten anderen Mitgliedstaaten - darunter auch Österreich und Deutschland - die Margenbesteuerung nur bei der Erbringung von besorgten Reiseleistungen an Nichtunternehmer anwendeten und Reiseleistungen an Unternehmer als Einzelleistungen beurteilten.

Dies hat der EuGH in seiner Rechtsprechung allerdings bereits mehrfach als nicht unionsrechtskonform angesehen. In Ungarn hat man sogar einen ganz anderen Weg gewählt und Leistungen an Unternehmer als komplexe – der Generalnorm unterliegende – Leistung beurteilt. Damit konnten sich bei grenzüberschreitenden Reisen je nach Konstellation Doppel- oder Nichtbesteuerungen ergeben.

Der EuGH judizierte entgegen der Auffassung der EU-Kommission in seinem Urteil vom 26.09.2013, dass die Margensteuerregelung für Reisebüros nach der derzeitigen EU-Richtlinienbestimmung nicht auf den Verkauf von Reisen an Reisende beschränkt ist, sondern für Verkäufe an jeden Kunden gilt, daher auch im B2B-Bereich in der Unternehmerkette (Kundenmaxime). Weiters hat der EuGH in seinem Urteil entschieden, dass eine pauschale Ermittlung der Marge nicht zulässig ist. Bemessungsgrundlage ist somit die Differenz zwischen dem einzelnen Reisepreis und den Reisevorleistungen, die abhängig davon, ob die Reiseleistung von einem österreichischen Unternehmer im EU-Gebiet oder im Drittland erbracht wird, mit 20 % zu versteuern bzw. unecht steuerbefreit ist.

Zuletzt hat der EuGH mit seinem Urteil vom 27.01.2021, Rs C-787/19, *Kommission/Österreich*, in einem Vertragsverletzungsverfahren auch Österreich wegen mangelnder Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verurteilt. Sehr zeitnah wurde die österreichische Finanzverwaltung unter Androhung von hohen Verwaltungsstrafen von der Europäischen Kommission aufgefordert das Urteil umzusetzen.

1.2. Welche Auswirkungen hat die EuGH-Judikatur auf Österreich und Deutschland?

Aufgrund der EuGH-Judikatur bestand in Österreich Handlungsbedarf, und zwar einerseits im Bereich der pauschalen Besteuerung von Reiseleistungen und andererseits bei der Anwendung der Margenbesteuerung in der Unternehmerkette. Obwohl eine pauschale Ermittlung der Bemessungsgrundlage im österreichischen Umsatzsteuergesetz ohnehin nicht unmittelbar vorgesehen war, war in den Umsatzsteuerrichtlinien bisher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine pauschale Margenermittlung der steuerpflichtigen Bruttoumsätze mit 10 % möglich.

Dem hat der EuGH mit seinem Urteil vom 27.01.2021 endgültig ein Ende gesetzt und daher musste Österreich diese Verwaltungspraxis einstellen und die Umsatzsteuerrichtlinien entsprechend anpassen. In Zukunft muss daher die Marge grundsätzlich für jeden Einzelfall ermittelt werden. Das kann in Einzelfällen bei Kostenwahrheit zu sehr großen Veränderungen führen.

Die notwendige Umsetzung ins nationale Recht wurde mehrmals verschoben, da nicht zuletzt auch die Interessensvertretungen einen großen Wettbewerbsnachteil für die gesamte Branche befürchten. Dieser ist auch aus mehreren Gründen gegeben: Innerstaatlich aufgrund der vielen steuerbefreiten Leistungen (grenzüberschreitende Flüge, etc.) sowie des ermäßigten Steuersatzes für viele Angebote (Hotels, Personenbeförderung, etc.). Darüber hinaus steht einem Unternehmer idR der Vorsteuerabzug zu. Für der Margensteuer unterliegende Leistungen ist ein solcher nicht möglich.

Drittländer unterliegen nach herrschender Auffassung nicht dem Regime der Margensteuer und können daher ihre Leistungen „günstiger“ anbieten.

Österreich ist aufgrund der Verurteilung als Ergebnis des Vertragsverletzungsverfahrens nun allerdings gezwungen, die Anwendung der Margenbesteuerung auch im B2B-Bereich umzusetzen. Die neue Fassung des § 23 UStG 1994 sieht daher vor, dass **ab 1. Jänner 2022** neben B2C-Umsätzen auch Umsätze zwischen Reiseveranstaltern und Reisebüros unter die Margenbesteuerung fallen, unabhängig davon, ob am Ende der Leistungskette ein Unternehmer oder Nichtunternehmer Empfänger der Reiseleistung ist, entsprechend der vom EuGH judizierten Kundenmaxime. Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs sind daher ab 01.01.2022 wesentlich mehr Unternehmen von den Bestimmungen des § 23 UStG 1994 betroffen.

Die Europäische Kommission hat auch Deutschland vor dem EuGH wegen Nichtumsetzung des EuGH-Urteils vom 26.09.2013, C-189/11, geklagt. Mit Urteil vom 08.02.2018, C-380/16, hat der EuGH seine Rechtsprechung aus 2013 bestätigt. Auch der deutsche Gesetzgeber musste neue unionsrechtskonforme Regelungen umsetzen.

2. Was bedeuten die Neuerungen im B2B-Bereich für Reisebüros?

Im B2B-Bereich ist grundsätzlich auch die Margenbesteuerung anzuwenden. Einerseits sind damit die Aufschläge sowohl der Veranstalter als auch der Reisebüros mit 20 % belastet und zusätzlich hat der empfangende Unternehmer für die Reiseleistung keinen Vorsteuerabzug.

Das ist ein großer Unterschied zur bisherigen Besteuerung, in der auch die besorgten Leistungen – unabhängig von wem diese erbracht wurden – in der Unternehmerkette die gleiche umsatzsteuerliche Beurteilung hatten wie die Besorgungsleistung selbst. Beispielsweise wurde der Verkauf einer Busreise mit einem Hotel an einen Unternehmer mit 10 % Umsatzsteuer verrechnet. Das unabhängig davon, ob die Leistung vom Hotel bzw. Busunternehmer selbst an den Unternehmer erbracht wurde oder ob diese Leistung vom Veranstalter oder dem Reisebüro besorgt wurde.

Aufgrund dieser Änderungen kann die Umsatzsteuer zum verlustbringenden Kostenfaktor werden, wenn die Preise nicht vor Inkrafttreten der neuen Regelungen entsprechend neu kalkuliert werden. Für die Endkunden, die die Leistung für ihr Unternehmen in Anspruch nehmen, wird es grundsätzlich selbst dann teurer, wenn die Reisebüros die Mehrkosten durch die Margensteuer nicht weitergeben, weil ihnen kein Vorsteuerabzug zusteht. Auf die besondere Behandlung des MICE-Bereiches (Meetings, Incentives, Conventions, Exhibitions bzw. Events) sei hier verwiesen.

Im Detail weisen die einzelnen nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten trotz der mittlerweile umfangreichen EuGH-Judikatur immer noch zahlreiche Feinheiten und Unterschiede auf, weshalb eine einheitliche umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen innerhalb der EU weiterhin nicht gegeben ist und es daher noch immer zu großen Wettbewerbsverzerrungen kommen kann.

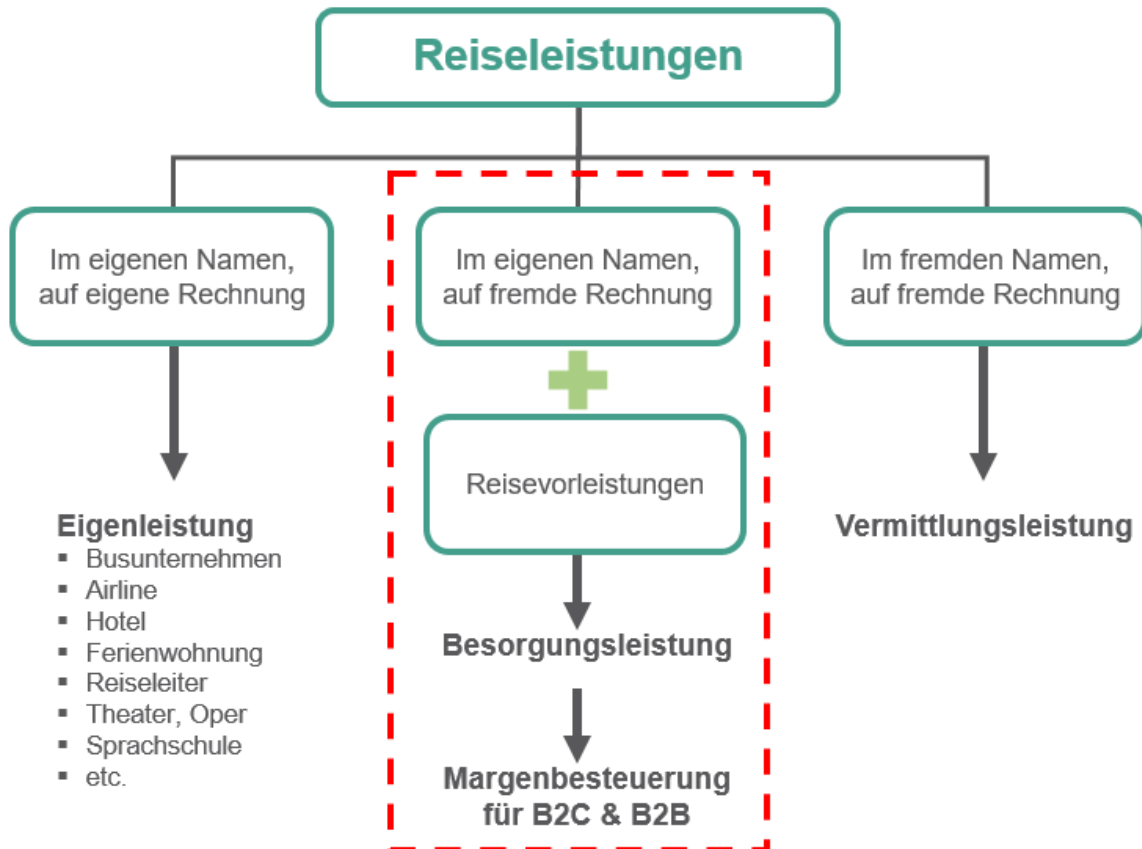
Der obige Abriss zeigt wie schwierig die richtige umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen sowie die Adaptierungen an die Neuregelungen sind. Vor allem im Bereich der Geschäftsreisen gibt es weitgehende Änderungen zu berücksichtigen.


In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Fehlbeurteilungen zu weitreichenden Konsequenzen führen können. Als Beispiel sind hier etwa Busreiseunternehmer zu nennen, die in der Vergangenheit ihre Fahrt in bestimmte EU-Länder nicht fortsetzen konnten bzw. nur unter sehr erschwerten Bedingungen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir darauf hinweisen, dass die obigen Ausführungen zwar die Probleme der Praxis aufzeigen sollen, der Unternehmer jedoch dennoch sowohl sämtliche nationale umsatzsteuerliche Vorschriften in Österreich als auch die umsatzsteuerlichen Vorschriften aller anderen Staaten einzuhalten hat. Das stellt die Unternehmer weiterhin vor nicht lösbare Herausforderungen. Als Beispiel sei nur der Usus in Spanien genannt.

3. Wie ist die Reisebranche in der Zukunft zu besteuern?

Grundsätzlich sind aus umsatzsteuerlicher Sicht für die Erbringung von Reiseleistungen folgende Geschäftsmodelle zu unterscheiden:



 ! Nur für Besorgungsleistungen ist die Margensteuer anzuwenden !

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Abs. 1 UStG und damit die Margenbesteuerung ist von Bedeutung für **alle** Erbringer von Reiseleistungen und Pauschalreisen.

Eine Reiseleistung liegt vor, wenn ein Bündel von Einzelleistungen mit zumindest einer Beförderung oder Beherbergung besorgt wird. Die Margensteuer für eine Einzelleistung ist dann anzuwenden, wenn es sich um eine von einem Dritten erbrachte Beherbergungsleistung handelt und maßgeblicher Leistungsinhalt die Durchführung einer Reise ist. Das ist gemäß Rechtsprechung in jenen Fällen gegeben, in denen die einzelne Leistung durch zusätzliche, üblicherweise von Reiseunternehmen getätigte Leistungselemente wie Beratungsleistung oder das Anbieten verschiedener Reiseformen ergänzt wird (UStR RZ 2945).

4. Was muss ich in der Reisebranche beachten?

Die Reisebranche bietet grundsätzlich alle Formen der Urlaubs- und Geschäftsreisen an. Reisebüros verkaufen unter anderem die touristischen Leistungen von Reiseveranstaltern und Beförderungsleistungen von Verkehrsunternehmen sowie weitere Leistungen aus dem Freizeitsektor (zB Eintrittskarten). In der Praxis findet man auch immer wieder von diesen Unternehmen erbrachte Eigenleistungen an Reisende, juristische bzw. natürliche Personen. Nur ein Beispiel ist der angestellte Reiseleiter.

Ein Unternehmer erbringt dann eine Eigenleistung, wenn er im eigenen Namen und für eigene Rechnung auftritt – wenn zB ein Busunternehmen eine Beförderungsleistung mit eigenen Reisebussen oder ein Reiseunternehmer im selbst betriebenen Hotel Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen erbringt. In der Praxis erbringen aber sowohl Hotels als auch Busunternehmer neben den erbrachten Eigenleistungen immer wieder auch besorgte Reiseleistungen.

4.1. Wie sind Reiseleistungen definiert?

Als Reiseleistungen sind insbesondere anzusehen:

- Unterbringung in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern sowie Vermietung von Unterkünften
- Beförderung der Reisenden zu und von den einzelnen Reisezielen, Transfer(s), Rundreisen, Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten mit Beförderungsmitteln jeder Art
- Kurz- bzw. langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
- Verpflegung
- Nebenleistungen (Reiseleistung(en), Besichtigungen, Führungen, Rundfahrten, Sportveranstaltungen, Sprachkurse, etc.)

Ab 01.01.2022 ist für das Vorliegen einer Reiseleistung iSd § 23 UStG 1994 grundsätzlich erforderlich, dass der Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt, welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält.



Eine einzelne Leistung genügt für die Anwendung des § 23 Abs. 1 UStG 1994 nur dann, wenn es sich um eine von einem Dritten erbrachte Beherbergungsleistung handelt und maßgeblicher Leistungsinhalt die Durchführung (Veranstaltung) einer Reise ist. Das ist gemäß Rechtsprechung dann gegeben, wenn die einzelne Leistung durch zusätzliche, üblicherweise von Reiseunternehmen getätigte Leistungselemente, ergänzt wird, zB wenn ein Reisebüro die von einem Dritten zu erbringende Beherbergungsleistung durch Beratungsleistungen ergänzt.

Die **Besorgung** einer **einzelnen Personenbeförderung** ohne weitere Services, wie zB ein Flug ins EU-Ausland, unterliegt daher nicht der Margensteuer. Grundsätzlich unterliegt auch die Besorgung eines Hotelzimmers der Margenbesteuerung. Eine Ausnahme hiervon liegt nur dann vor, wenn gezielt nachgewiesen werden kann, dass es sich um eine von einem Dritten eingekaufte Hotelleistung handelt, die mit keiner zusätzlichen Leistung wie zB einer Beratungsleistung verbunden ist.

Bei der **Besorgung eines Hotelzimmers** durch ein Reisebüro wird wohl davon auszugehen sein, dass die Margenbesteuerung zur Anwendung kommt, da in den meisten Fällen eine Beratungsleistung damit einhergeht. Wird die Buchung hingegen von einem Kunden direkt über ein IT-unterstütztes System vorgenommen, wird in der Regel keine zusätzliche Serviceleistung erbracht. Beispiel hierfür ist das Zurverfügungstellen von „Bettenbanken“ von Incomern über elektronische Plattformen.

Reiseleistungen können als

- **Vermittlungsleistung**
- **Besorgungsleistung oder**
- **Eigenleistung**

angeboten werden.

Im Nachfolgenden werden die Unterscheidungen nach der aktuellen Meinung der österreichischen Finanzverwaltung erläutert. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass auch diese Unterscheidung in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgelegt wird bzw. die einzelnen Abgrenzungskriterien unterschiedlich sind.

4.2. Wann bin ich als Vermittler tätig?



Eine Vermittlungsleistung liegt vor, wenn der Unternehmer im **fremden Namen** und für **fremde Rechnung** tätig wird. Der vermittelnde Unternehmer (Reisevermittler) stellt eine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden (Reisenden) und dem Anbieter der Reiseleistung (zB Reiseveranstalter, Beförderungsunternehmen, Hotelier) her. Die Bemessungsgrundlage ist die Vermittlungsprovision. Die Regelungen nach § 23 UStG 1994 für die Margensteuer kommen **nicht** zur Anwendung.

Grundsätzlich sind die Rechtsbeziehungen für die Beurteilung ausschlaggebend. Damit ein Tätigwerden im fremden Namen und für fremde Rechnung vorliegt, müssen einerseits das Innenverhältnis (Rechtsbeziehung zum Auftraggeber) als auch das Außenverhältnis (Auftreten gegenüber dem Leistungsempfänger) entsprechend gestaltet sein. Die Rechtsbeziehung zum Auftraggeber allein ist nicht ausreichend. Entscheidend dafür, ob ein Unternehmer im fremden oder im eigenen Namen tätig wird, ist sein Auftreten gegenüber dem Leistungsempfänger (UStR RZ 2955).

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber (zB Hotel) und dem leistenden Unternehmer - zB das Reisebüro als Vermittler - werden sich insbesondere aus den vertraglichen Grundlagen ergeben. Nachdem umsatzsteuerlich die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten zu beurteilen sind, ist neben dem Vertrag auch die tatsächliche Umsetzung in der Praxis von besonderer Bedeutung.

Auf der Rechnung muss klar angeführt werden, dass es sich um eine vermittelte Leistung handelt (siehe Rechnungsmuster im Anhang). Diese Rechnung ist nach herrschender Verwaltungspraxis in Österreich ausschlaggebend, ob eine Vermittlungsleistung oder eine Besorgungsleistung vorliegt. Es können innerhalb einer Reise Leistungen vermittelt und besorgt werden und auf einer Rechnung ausgewiesen sein. Die besorgten Leistungen sind allerdings der Margenbesteuerung zu unterwerfen.

Beispiel:



Ein österreichisches Reisebüro vermittelt für einen österreichischen Veranstalter eine Reise nach Spanien. Das Reisebüro verrechnet dem Veranstalter eine Vermittlungsprovision und dem Kunden eine Buchungsgebühr.

In diesem Beispiel wird eine Vermittlung sowohl an den österreichischen Veranstalter als auch an den Kunden erbracht. Die Vermittlungsprovision und die Buchungsgebühr unterliegen in diesem Beispiel als Entgelt für die Vermittlung dem Normalsteuersatz von 20 %. Auf der Rechnung ist explizit auf die Vermittlung für den Veranstalter und für wen vermittelt wird, hinzuweisen. Auch für die vermittelte Leistung sind auf der Rechnung alle Rechnungsmerkmale anzugeben (siehe auch Anhang).

Beispiel (UStR 2952, Beispiel 2):



Ein Kunde bucht bei einem Reisebüro für eine Reise nach Rom einen Flug und ein Hotelzimmer. Der Unternehmer vermittelt den Flug und besorgt das Hotel. Es können beide Leistungen auf einer Rechnung ausgewiesen werden. Die Vermittlungsprovision für den Flug ist steuerfrei (Vermittlung von grenzüberschreitenden Flügen ist steuerfrei) und das Hotel ist der Margensteuer zu unterwerfen. Auf der Rechnung ist für den Flug explizit auf die Vermittlung und für wen vermittelt wird, hinzuweisen. Auf der Rechnung sind alle Rechnungsmerkmale anzugeben (siehe auch Anhang).

Bearbeitungs- und Buchungsgebühren sind unselbständige Nebenleistungen zur Vermittlung und teilen daher das umsatzsteuerliche Schicksal der Vermittlung als Hauptleistung. Wird hingegen eine einzelne Beratungsleistung ohne Vermittlung weiterer Leistungen erbracht, ist dies wohl eine eigene Leistung und entsprechend nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen zu beurteilen.

Vermittlungsleistungen an unternehmerische Leistungsempfänger fallen unter die B2B-Generalnorm, das heißt sie sind an dem Ort zu besteuern, an dem der Leistungsempfänger (Auftraggeber) sein Unternehmen (bzw. seine Betriebsstätte) betreibt. Es ist das Reverse Charge System anzuwenden,

wenn der Leistungsempfänger nicht in Österreich seinen Sitz oder eine beteiligte Betriebsstätte hat. Details dazu siehe Kapitel 9.4. Es ist – sofern die Vermittlungsleistung an einen ausländischen Unternehmer innerhalb der EU erbracht wird – auch eine ZM abzugeben (siehe dazu Punkt 9.4.1.).

Vermittlungsleistungen an private (nichtunternehmerische) Leistungsempfänger fallen unter eine Sondernorm und sind dort zu besteuern, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Der Ort des vermittelten Umsatzes ist dabei nach den einschlägigen Vorschriften des UStG 1994 zu bestimmen.

Der anzuwendende Steuersatz für die Vermittlungsleistung selbst ist getrennt von der vermittelten Leistung zu beurteilen und beträgt idR 20 %. Steuerfrei ist beispielsweise die Vermittlung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Schiffen und Flugzeugen sowie die Vermittlung von Versicherungen.

Exkurs Deutschland:



In Deutschland ist nach Meinung der Finanzverwaltung – wie auch in Österreich – das Gesamtbild der Verhältnisse – unter anderem Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Reisebüro, Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Rechnungslegung – für die Beurteilung, ob eine Vermittlungsleistung vorliegt oder nicht, ausschlaggebend. Darüber hinaus gibt es – anders als in Österreich – keine spezifischeren Regelungen.

Linienflüge, Bahnfahrten und Reiseversicherungen (mit Ausnahme einer Reiserücktrittsversicherung) können sowohl an Unternehmen als auch an private Nichtunternehmer vermittelt werden. Es können auch einzelne Reiseleistungen im Rahmen einer Reise, insbesondere Linienflüge und fahrplanmäßige Bahnfahrten, vermittelt und einzelne Reiseleistungen wie Unterkunft, Führungen usw. besorgt werden. In diesen Fällen muss aus dem Abrechnungsbeleg klar ersichtlich sein, ob und welche Leistung vermittelt oder besorgt wird (UStR Rz 2952).

Beispiel:



Eine individualreisende niederländische Familie bucht bei einem österreichischen Reisebüro für einen dreitägigen Städtetrip nach Wien Hotelzimmer und ersucht auch um Vermittlung eines Leihautos für die Zeit des Aufenthaltes. Das Reisebüro verrechnet dem Kunden neben dem Hotelzimmer auch eine Buchungsgebühr für die Vermittlung des Mietwagens.

Die Besorgung der Hotelzimmer ist der Margensteuer zu unterwerfen. Die Buchungsgebühr für die Vermittlung (Buchung) des Mietwagens unterliegt in Österreich der Umsatzsteuer von 20 %, weil der vermittelte Umsatz, der Mietwagen, in Österreich der Umsatzsteuer unterliegt und für eine solche Leistung kein ermäßig-

ter Steuersatz vorgesehen ist. Das Entgelt für die kurzfristige Vermietung des Mietwagens wird dem Kunden direkt verrechnet und unterliegt ebenfalls mangels Sonderbestimmung dem Normalsteuersatz von 20 %.

4.3. Wann bin ich als Besorger tätig?

Der Unternehmer tritt im **eigenen Namen** aber für **fremde Rechnung** auf.

Auf Reisebesorgungsleistungen ist ab 01.01.2022 sowohl in Österreich als auch in Deutschland die Margenbesteuerung anzuwenden. Es kommt daher jedenfalls zur Margenbesteuerung iSd § 23 UStG 1994, ohne unterscheiden zu müssen, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer ist. Die Margensteuer fällt an, wo das Unternehmen betrieben wird.

4.3.1. Welche Reiseleistungen können besorgt werden?

Lieferungen und sonstige Leistungen eines Dritten, die den Kunden unmittelbar zugutekommen, definieren sich als Reisevorleistungen.

Reisevorleistungen (UStR Rz 2997) sind daher:

- Beförderung zu den einzelnen Reisezielen durch fremde Beförderungsunternehmer
- Beherbergung in fremden Hotels
- Verpflegung
- Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen einer Reise (zB Opernbesuche, Festspiel)
- Betreuung durch selbständige Reiseleiter
- Reiserücktrittsversicherung: Eine im Reisepreis enthaltene Reiserücktrittsversicherung ist Bestandteil der einheitlichen Reiseleistung, die darauf entfallende Marge ist daher steuerpflichtig. Wird hingegen das Versicherungsentgelt neben dem Reisepreis gesondert in Rechnung gestellt, liegt diesbezüglich eine nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG 1994 zu beurteilende Leistung vor, die nicht der Margensteuer unterliegt und gegebenenfalls steuerfrei ist.
- Leistungen von Zielgebietsagenturen sind zur Gänze Reisevorleistungen, wenn dabei die Betreuung der Reisenden vor Ort im Vordergrund steht (zB Organisation des Transfers, Animation der Reisenden, Arrangement von Ausflügen und Besichtigungen), wobei die damit zusammenhängend erbrachten Verwaltungsleistungen unselbstständige Nebenleistungen darstellen.
- Beim Verkauf von Traveller Cards und Parkplatzgebühren im Zusammenhang mit Pauschalreisen handelt es sich um Reisevorleistungen, die gegebenenfalls der Margensteuer unterliegen. Werden Traveller Cards und Parkplätze nicht im Zusammenhang mit anderen Reisevorleistungen verkauft, so sind diese nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG 1994 zu versteuern.

Beispiel:



Ein Kunde lässt sich im Reisebüro beraten. Dieses Reisebüro besorgt dem Kunden folglich ein Hotelzimmer in Bremen zum Preis von EUR 165,00. Der Einkaufspreis für das Zimmer in Bremen betrug EUR 45,00 inklusive Umsatzsteuer. Der Einkauf des Hotelzimmers stellt die Reisevorleistung dar.

Bei sogenannten „**Kettengeschäften**“ – wenn ein Reiseveranstalter eine von einem anderen Reiseveranstalter erworbene Pauschalreise im eigenen Namen an einen Kunden verkauft – sind die Reisevorleistungen gemäß Auffassung der Finanzverwaltung in Zukunft keine einheitliche Reiseleistung, sondern die jeweils einzelnen Bestandteile. Besorgt ein Unternehmer eine einheitlichen Reiseleistung, wie zB eine Pauschalreise, für einen anderen Unternehmer, so sind die einzelnen Bestandteile der Reise (zB Transport, Unterkunft und Verpflegung des Reisenden) jeweils Reisevorleistungen.

Kauft allerdings das Reisebüro beim Veranstalter eine Pauschalreise (Hotel + Mietwagen + Theaterkarte) ein und das Reisebüro „packt“ noch einen Flug dazu, dann ist der Veranstalter uE nicht verpflichtet die Marge offen zu legen. Verkaufspreis ist in diesem Preis die Reise inklusive des Fluges und die Vorleistungen sind einerseits die eingekaufte Pauschalreise und andererseits der zugekaufte Flug.

Bei Anwendung der **Margensteuer** steht für Vorleistungen **kein Vorsteuerabzug** zu. Soweit ein Reisebüro für bereits bestellte Reisevorleistungen (wie zB ein Hotelzimmer) aufgrund einer **Stornierung durch den Kunden** eine **Gebühr** bezahlen muss, so ist diese Gebühr keine Reisevorleistung nach Ansicht der Finanzverwaltung. Dies hat zur Folge, dass dem Reisebüro für diese bezahlte Gebühr grundsätzlich ein **Vorsteuerabzug** zusteht.

4.3.2. Wann kann die Margensteuer trotzdem nicht zur Anwendung kommen?

Für von Dritten **erworbene Übernachtungs- und Beförderungskontingente** akzeptiert die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen, dass diese vollständig als Reisevorleistungen behandelt werden, selbst wenn die Kontingente nicht vollständig abgerufen werden. Entscheidet sich ein Unternehmer für diese Vorgehensweise, so ist dies jedoch für alle von ihm veranstalteten Reisen in einem Veranlagungszeitraum anzuwenden. Daraus resultierende negative Einzelmargen sind nicht mit positiven Einzelmargen verrechenbar.

Wenn diese Vereinfachungsregelung vom Unternehmer nicht angewandt wird, sind die nicht abgerufenen Kontingente keine Reisevorleistungen und der Vorsteuerabzug steht gemäß den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 zu. Sofern also gewünscht ist, die bisherige Vorgehensweise im Unternehmen beizubehalten und kein Gebrauch von der Vereinfachungsregelung gemacht werden soll, ist zu überprüfen, ob auch alle bisher davon umfassten Geschäftsfelder weiterhin von dieser Ausnahme der Margensteuer abgedeckt sind.

4.3.3. Wann liegen keine Reisevorleistungen vor?

Keine Reisevorleistungen sind:

- Reiseprospekte
- Vermittlungsleistungen
- Aufwendungen für das Büro wie Miete, Strom und sonstige Bürowaren
- Werbekostenzuschüsse
- Anlagenkauf oder Herstellung (Autobus, Hotel, etc.)
- Anmietung von Beförderungsmitteln

Die Überlassung von Fahrzeugen an einen Unternehmer kann aufgrund eines Miet- oder Beförderungsvertrages erfolgen. Nur wenn ein Beförderungsvertrag gegeben ist, kann es sich um eine Reisevorleistung, die der Margensteuer unterliegt, handeln.

Kein Beförderungsvertrag liegt vor, wenn das Beförderungsmittel – das kann auch mit Chauffeur erfolgen – überlassen wird und der Mieter für die Dauer der Überlassung uneingeschränkt über das Beförderungsmittel und das Bedienungspersonal verfügen kann. Der Mieter erhält für die Dauer der Überlassung des Beförderungsmittels die unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Fahrer eingeräumt. In diesen Fällen liegt ein so genannter Gestellungsvertrag vor.

In der Beistellung des Fahrers ist nur eine unselbständige Nebenleistung zur Vermietung des Beförderungsmittels zu sehen. Eine vertragliche Bindung an eine bestimmte Fahrtstrecke oder an bestimmte Fahrziele ist diesfalls nicht gegeben. Das auf eine bestimmte Dauer abgestellte Mietverhältnis endet auch nicht schon mit der Erbringung einer Beförderungsleistung, sondern erst mit dem Ablauf der für den Gebrauch des Beförderungsmittels vereinbarten Zeit.

Dagegen liegt eine Beförderungsleistung vor, wenn dem Beförderungsunternehmer ein bestimmter Beförderungsauftrag erteilt wird, in dem einerseits der Ausgangs- und Endpunkt der Beförderung und andererseits das Beförderungsobjekt umschrieben ist. Ein solcher liegt auch vor, wenn sich die Charakterisierung des Beförderungsobjektes auf allgemeine Bezeichnungen wie „Reisegesellschaft“ oder „Schulklasse“ beschränkt.

In welcher Form sich das Beförderungsentgelt – Zahl der gefahrenen Kilometer, Zeit, Pauschalpreis, etc. – bemisst ist nicht ausschlaggebend für die Beurteilung.

Liegt ein Gestellungsvertrag vor, dann hat der gestellende Unternehmer das Entgelt mit dem Normalsteuersatz in Rechnung zu stellen. Der die Personenbeförderung durchführende Unternehmer erbringt eine Eigenleistung, die in Österreich dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterliegt und der Unternehmer kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bei Vorliegen der Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen.

4.3.3.1. Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen bringt meine Besorgungsleistung mit sich?

Besorgt ein Unternehmer eine **Reiseleistung**, so ist die Sonderregelung für Reiseleistungen nach § 23 UStG 1994 anzuwenden. Bisher wurde für die Anwendbarkeit der Sonderregelung im B2C-Bereich auf den Begriff des „Reisenden“ abgestellt. Der Status des Empfängers der Reiseleistung (Unternehmer oder Nichtunternehmer) ist für die Neuregelung allerdings nicht mehr relevant. Gemäß EuGH-Judikatur ist in Zukunft generell auf den Begriff des Kunden abzustellen.

Es kommt also zur Margenbesteuerung von Reiseleistungen sowohl für Leistungen, die an Unternehmer (B2B) als auch Nichtunternehmer bzw. Private (B2C) erbracht werden, soweit der Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und hierfür Reisevorleistungen in Anspruch nimmt (zur Definition der Reiseleistung siehe Kapitel 4.1.). Für Reisevorleistungen kann der Unternehmer im Anwendungsbereich des § 23 UStG 1994 keine Vorsteuern geltend machen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass nur die erzielte Marge der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist und die geschuldete Umsatzsteuer aus dieser herauszurechnen ist.

Die Vorschriften des § 23 UStG 1994 gelten für **alle Unternehmer, die Reiseleistungen** erbringen, ohne Rücksicht darauf, was der tatsächliche (Haupt-) Unternehmensgegenstand des Unternehmens ist.

Wird ein Gesamtpaket an einen Kunden verkauft, welches sowohl Eigenleistungen des Unternehmers als auch besorgte Leistungen beinhaltet, so sind diese Leistungen für umsatzsteuerliche Zwecke unterschiedlich zu behandeln. Es sind sodann die Eigenleistungen nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen zu besteuern und nur die besorgten Leistungen der Margenbesteuerung zu unterwerfen.

4.3.3.2. Was bedeutet die „Einzelmarge“ als Bemessungsgrundlage der Besorgungsleistung?

Bemessungsgrundlage bei Reiseleistungen ist die Differenz (Marge) zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger (Reisender bzw. Kunde) bezahlt – somit dem Reisepreis (zB laut Katalog) – und den zusammenhängenden Aufwendungen des Reisebüros für sämtliche Reisevorleistungen inklusive Umsatzsteuer. Von der sich aus der Differenz ergebenden Bruttomarge ist eine allfällige steuerfreie Marge, zB die Marge für Leistungen im Drittlandsgebiet, abzuziehen. Aus der steuerpflichtigen Marge ist die Umsatzsteuer herauszurechnen und sodann mit dem Normalsteuersatz von 20 % zu versteuern.

Die Marge für besorgte Reisen ins **Drittland** ist weiterhin steuerfrei. Werden Reisevorleistungen zum Teil im Drittland und zum Teil in einem Mitgliedstaat der EU in Anspruch genommen, so ist die Marge im jeweiligen Verhältnis in einen steuerpflichtigen Teil für die Reisevorleistungen im EU-Mitgliedstaat und in einen steuerfreien Teil für die Reisevorleistung im Drittland entsprechend aufzuteilen, selbst wenn es sich gesamt um eine einheitliche Leistung handelt.

Die bisher von der österreichischen Finanzverwaltung akzeptierte Vereinfachungsregel, wonach die steuerpflichtige Marge auch mit 10 % des an den Privatkunden verrechneten Preises (inklusive Umsatzsteuer) für Reiseleistungen in Länder der EU geschätzt werden konnte, kann ab 01.01.2022 nicht mehr angewandt werden.

4.3.3.3. Wie wird die Margensteuer berechnet?

Die Bemessungsgrundlage für die Margenbesteuerung ist ab 01.01.2022 wie folgt zu ermitteln:

Summe der Reisepreise der erbrachten steuerpflichtigen Leistungen inkl. Umsatzsteuer für „Einzelleistungen“	
- Summe der Reisevorleistungen inkl. Umsatzsteuer für die erbrachte Leistung	
= Steuerpflichtige Bruttomarge	
- abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer von 20 % (= Bruttomarge dividiert durch 6)	
= Steuerpflichtiger Umsatz - Nettomarge (= Bruttomarge dividiert durch 1,2)	

Die Nettomarge ist in die Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen und stellt die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer dar.

Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass ab 01.01.2022 als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer im Bereich der Margensteuer nicht mehr auf die Gesamtmenge, sondern auf die Einzelmarge abzustellen ist. Das bedeutet, dass grundsätzlich auf die einzelne Reiseleistung abzustellen ist.

Beispiel (UStR Rz 3051, Beispiel 3):

Ein österreichisches Reisebüro besorgt eine Busreise bei der 50 Personen mitreisen. Der Preis pro Mitreisenden beträgt EUR 750. Als Reisevorleistungen kauft das Reisebüro die Beförderungsleistung eines dritten Busunternehmers iHv EUR 14.500 (pro Reisenden daher EUR 290), sowie die Beherbergungsleistung eines Hotels iHv EUR 16.000 (pro Reisenden daher EUR 320) zu. Pro Mitreisenden betragen die Reisevorleistungen daher in Summe EUR 610.



Die Marge für die Leistung des Reisebüros ist für jeden einzelnen Reisenden zu ermitteln (soweit nicht einzelne Leistungsempfänger im eigenen Namen für weitere Reisetilnehmer auftreten):

<i>Reisepreis pro Teilnehmer</i>	<i>EUR 750,00</i>
<i>Abzüglich Reisevorleistungen</i>	<i>-EUR 610,00</i>
<i>Inkl. USt</i>	<i>EUR 140,00</i>
<i>Darin enthaltene USt (20 %)</i>	<i>EUR 23,33</i>
<u><i>Bemessungsgrundlage</i></u>	<u><i>EUR 116,67</i></u>

Kann die Höhe der Bemessungsgrundlage für einen im Voranmeldungszeitraum bewirkten Umsatz oder vereinnahmten Reisepreis noch nicht endgültig berechnet werden, zB wegen Garantieverträgen für Reisevorleistungen oder zeitraum- und umsatzabhängiger Boni, lässt die Finanzverwaltung eine Schätzung auf Basis der Kalkulation der einzelnen Reise zu. Sobald die für die Berechnung erforderlichen Informationen dem Unternehmer vorliegen, ist die Margenermittlung im betreffenden Voranmeldungszeitraum zu berichtigen. Liegen die benötigten Informationen erst am Ende des Veranlagungszeitraums vor, so kann die Berichtigung auch im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgen. Nachdem die Vorgangsweise den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen sollte, empfehlen wir die Gründe für die Vorgangsweise zu dokumentieren.

Beispiel (UStR Rz 3051, Beispiel 3):



Ein österreichischer Reiseveranstalter hat vertraglich mit einem italienischen Hotel die Belegung von 100 Zimmern jeweils für eine Woche zu einem Einzelübernachtungspreis von EUR 45 vereinbart. Das dafür vorgesehene Entgelt in Höhe von EUR 31.500 muss auch dann vom Reiseveranstalter bezahlt werden, wenn er die gebuchten Zimmer nicht alle belegen kann. Die Kalkulation wird mit einer 100%igen Zimmerauslastung vorgenommen, die aber letztendlich nur zu 70 % erzielt wird. Der Reiseveranstalter hat pro Reise, gegebenenfalls pro Reiseteilnehmer, zunächst EUR 315 als Reisevorleistung zu berücksichtigen.

Sobald dem Reiseveranstalter alle Informationen über die tatsächliche Belegung der gebuchten Zimmer vorliegen, sind die damit zusammenhängenden Margenermittlungen im maßgeblichen Voranmeldungszeitraum zu korrigieren.

Die Berichtigung der Umsatzsteuer kann in einem Betrag vorgenommen werden.
Die Berechnung sieht wie folgt aus:

<i>Geplante Beherbergungsleistung pro Reise (EUR 45 * 7 Tage)</i>	<i>EUR 315</i>
<i>Tatsächliche Beherbergungsleistungen pro Reise (EUR 31.500 / 70)</i>	<i>EUR 450</i>
<i><u>Erhöhung der Reisevorleistung = Minderung der Marge pro Reise</u></i>	<i><u>EUR 135</u></i>
<i>Summe der Margenminderung (EUR 135 * 70 oder EUR 31.500 * 30 %)</i>	<i>EUR 9.450</i>
<i>Darin enthaltene USt (20 %)</i>	<i>EUR 1.575</i>
<u>Minderung Bemessungsgrundlage</u>	<u>EUR 7.875</u>

Ergibt sich ein Minus bei der Margenberechnung, so ist die Bemessungsgrundlage dafür EUR 0.

Beispiel (UStR Rz 3051, Beispiel 4):



Ein Reiseunternehmer bucht für eine Reisegruppe einen zusätzlich buchbaren Ausflug für 20 Teilnehmer um EUR 100 pro Person (Ausgaben Reiseunternehmer gesamt: EUR 2.000). Diesen zusätzlichen Ausflug buchen allerdings nur 15 Personen, welchen jeweils ein Ticket um EUR 125 verkauft wird (Umsatz Reiseunternehmer gesamt: EUR 1.875). Es ergibt sich daher eine negative Marge iHv EUR 125 für den Reiseunternehmer. Der Unternehmer hat in diesem Fall einen Umsatz iHv EUR 0 in der Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben. Die sich aus der negativen Marge ergebende Vorsteuer iHv EUR -20,83 kann nicht geltend gemacht werden.

Der Unternehmer kann aus Vereinfachungsgründen (UStR Rz 3051) bei Dritten erworbene Übernachtungs- oder Beförderungskontingente vollständig als Reisevorleistung behandeln, auch wenn diese Kontingente nicht vollumfänglich abgerufen werden.

Macht ein Unternehmer hiervon Gebrauch, muss er diese Regelung bei allen von ihm veranstalteten Reisen in einem Veranlagungszeitraum anwenden. Ergeben sich negative Einzelmargen, sind diese nicht mit positiven Einzelmargen verrechenbar. Macht ein Unternehmer von der Vereinfachungsregelung keinen Gebrauch, sind die nicht abgerufenen Kontingente keine Reisevorleistungen. Der Vorsteuerabzug steht ihm insoweit unter den übrigen Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 zu.

Umbuchungs- und Änderungsgebühren, die der Reisende bei Änderung eines bestehend bleibenden Reisevertrages zu entrichten hat, erhöhen das Entgelt für die Reiseleistung und teilen dessen Schicksal (UStR Rz 3062).

4.3.3.4. Wann ist die Marge für die Besorgung steuerfrei?

Die Marge ist steuerfrei, insoweit die Reisevorleistungen im Drittland bewirkt werden.

Nimmt ein Unternehmer im Rahmen einer Reise sowohl Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet als in einem Mitgliedsstaat der EU (einschließlich Inland) in Anspruch, ist die Leistung grundsätzlich in einen steuerpflichtigen und steuerfreien Teil aufzuteilen. Hier sieht die Verwaltung jedoch einige Vereinfachungen vor:

■ Vereinfachung bei Personenbeförderung im Luftverkehr

■ Zielort im Drittlandgebiet

Die Personenbeförderung kann als im Drittland erbracht angesehen und daher als steuerfrei behandelt werden.

■ Zielort im Gemeinschaftsgebiet der EU

Bei Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung sind alle Reisen mit Zielort im Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtig zu behandeln.

■ Hin- und Rückflüge

Diese sind bei Anwendung der Vereinfachungsregelung als eine Reisevorleistung anzusehen. Der Zielort bestimmt sich nach dem Hinflug. Zwischenlandungen aus flugtechnischen Gründen berühren die Anwendung der Vereinfachungsregel nicht.

Beispiel:



Das Reisebüro bietet eine Reise in die USA an. Der Flug erfolgt von Wien mit Umstieg in München nach New York. Der Zielort liegt im Drittlandsgebiet und nachdem auch die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet in Anspruch genommen werden, liegt eine steuerfreie Reiseleistung vor.

Beispiel:



Das Reisebüro bietet eine begleitete Reise nach Südfrankreich an. Der Flug erfolgt von Wien mit Umstieg in Zürich nach Lyon. Der Zielort liegt im Binnenmarkt und nachdem auch die Reisevorleistungen innerhalb der EU erfolgen, liegt eine steuerpflichtige Reiseleistung, die der Margensteuer unterliegt, vor.

Macht der Reiseveranstalter von der Vereinfachungsregelung Gebrauch, so muss er diese Regelung bei allen von ihm veranstalteten Reisen in einem Veranlagungszeitraum anwenden. Der Wechsel von der Aufteilung nach den Streckenanteilen zur Vereinfachungsregel kann nur zu Beginn eines Veranlagungszeitraumes vorgenommen werden.

4.3.3.5. Vereinfachungsregelung für Kreuzfahrten?

Erfolgt die Personenbeförderung im Zusammenhang mit Kreuzfahrten auf Schiffen im Seeverkehr und erstreckt sich die Personenbeförderung sowohl auf das Drittland als auch auf das Gemeinschaftsgebiet, so gilt die gesamte Beförderungsleistung als im Drittland erbracht (UStR Rz 3027) und die Reiseleistung kann steuerfrei behandelt werden.

4.3.3.6. Anzahlungen für Besorgungsleistungen und gemischte Leistungen

Im Anwendungsbereich der Margensteuer sind Anzahlungen ab 01.01.2022 zur Gänze im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern. Die bisher von der Finanzverwaltung akzeptierte Praxis, dass Anzahlungen erst zu versteuern sind, wenn diese 35 % des zu versteuernden Leistungspreises übersteigen, kann daher nicht mehr beibehalten werden.

Leistet der Kunde eine Anzahlung, so ist diese grundsätzlich nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern. Ist aber die steuerliche Behandlung zum Zeitpunkt der Reise eine andere, so ist die Anzahlung grundsätzlich entsprechend zu korrigieren.

Beispiel:

Ein Reisebüro erhält am 25.10.2021 von einem unternehmerischen Kunden (B2B) eine Anzahlung in Höhe von 80 % des Reisepreises für die Besorgung einer Pauschalreise, welche im Februar 2022 stattfinden wird. Im Zeitpunkt der Anzahlung fällt diese (noch) nicht unter die Margensteuer und ist daher mit 20 % Umsatzsteuer zu verrechnen und entsprechend in die UVA aufzunehmen. Im Zeitpunkt der Leistung (Februar 2022) ist die Besteuerung der Anzahlung zu korrigieren und es kommt die Margenbesteuerung auf den Gesamtpreis der Reise zur Anwendung.



Diesfalls kann aber auch schon im Jahr 2021 für die Anzahlungsbesteuerung die Margenbesteuerung angewendet werden, weil man sich einerseits auf die EuGH-Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Margenbesteuerung im B2B-Bereich berufen kann, und andererseits wurde auch bei der Änderung des Steuersatzes für Hotelleistungen von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, dass zum Zeitpunkt der Anzahlung von der Neuregelung Gebrauch gemacht wurde. Darauf kann man sich uE auch hier beziehen.

4.3.4. Wann bin ich als Eigenleister tätig?

Eine Eigenleistung liegt vor, wenn der Unternehmer im **eigenen Namen** und für **eigene Rechnung** auftritt. Es handelt sich um eigene Leistungen, die nicht von Dritten bezogen werden, sondern vom Unternehmer selbst erbracht werden. Jede einzelne Leistung unterliegt der Umsatzsteuer.

Der Ort der Eigenleistungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes. Auch die umsatzsteuerlichen Bestimmungen des Auslandes sind zu beachten. Auf die Bestimmungen bei der Personenbeförderung mit Bussen wird besonders verwiesen.

Die Bemessungsgrundlage ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu ermitteln und zu versteuern. Ein Vorsteuerabzug steht grundsätzlich zu. Die Margenbesteuerung ist nicht anzuwenden.

Beispiel:



Der Reiseunternehmer erbringt Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen in selbst betriebenen Hotels oder Beförderungsleistungen mit eigenen Reisebussen.

Bei Reisen, die sich auch auf das Ausland erstrecken, unterliegt der Besteuerung die jeweils im Inland erbrachte Einzelleistung. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Personenbeförderung mit dem Bus oder anderen Beförderungsmöglichkeit auf der Straße zu legen, weil hier die Streckenbesteuerung gilt. Es ist in jedem Land der Streckenanteil steuerbar und sehr oft auch steuerpflichtig.

Mietet ein Unternehmen einen Bus ohne Fahrer oder im Rahmen **eines Gestellungsvertrages** ein bemanntes Beförderungsmittel, ist die damit durchgeführte Reise eine Eigenleistung des die Reise anbietenden Unternehmens. Die Finanzverwaltung geht auch von einer Eigenleistung aus, wenn ein Reiseunternehmer eine komplette Unterkunft, wie zB ein Hotel, anmietet um mit eigenem Personal und Betriebsmitteln eine Beherbergungs- und Verpflegungsleistung an Kunden zu erbringen.

4.3.5. Was sind gemischte Reiseleistungen?

Gemischte Reisen liegen vor, wenn der Unternehmer sowohl Eigenleistungen erbringt als auch Reisevorleistungen für angebotene Reisen in Anspruch nimmt.

Ein einheitlicher Reisepreis muss aufgeteilt werden. Dafür können die Kosten für die eigenen Leistungen inklusive der Umsatzsteuer und die in Anspruch genommenen Fremdleistungen inklusive Umsatzsteuer herangezogen werden. Die Aufteilung kann auch nach dem Verhältnis des Marktpreises der Eigenleistung, sofern dieser Wert bestimmt werden kann, zum Marktpreis der der Margenbesteuerung unterliegenden Reiseleistung erfolgen (UStR Rz 3057).

Beispiel:



Ein Reisebusunternehmen bietet eine Pauschalreise nach Stockholm mit eigenem Bus und Hotelunterbringung mit Verpflegung an. Die Beförderung unterliegt der Regelbesteuerung entsprechend der Strecke (gefahrte km unterliegen anteilig in Österreich der österreichischen Umsatzsteuer) und das Hotel der Margenbesteuerung in Österreich.

Unternehmer, die nicht nur der Margensteuer unterliegende Reiseleistungen erbringen, müssen in den Aufzeichnungen die Umsätze für diese Reiseleistungen von den übrigen Umsätzen getrennt aufzeichnen.

4.3.5.1. Anzahlungen für gemischte Reisen

Erbringt ein Unternehmer sowohl Eigenleistungen als auch margensteuerpflichtige Reiseleistungen – Busunternehmer bietet eine 2-Tagesreise an – sind die Anzahlungen im Verhältnis der Reiseleistungen, die der Margensteuer unterliegen, zu denen, die nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteuern sind, aufzuteilen. Sofern die Marge noch nicht feststeht, ist sie zu schätzen.

4.3.5.2. Welche B2B-Eigenleistungen (keine Margenbesteuerung) sind wo steuerbar?

Leistung	Leistungsort B2B	ZM innerhalb der EU	RC in D ¹
Vermittlungsleistung	Empfängerort	x	x
Grundstücksleistung, Beherbergung	Grundstücksort		x
Kunst, Sport, Kultur, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen, Ausstellungen sowie Leistungen der Veranstalter (Ausnahme Eintrittsberechtigungen)	Empfängerort	x	x
Eintrittsberechtigungen für Kunst, Sport, Kultur, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen sowie Ausstellungen	Veranstaltungsort (= Ort des Geschehens)		x ²
Personenbeförderung mit Taxi oder Bus	Ort der zurückgelegten Strecke		
Personenbeförderung mit Flugzeug, Bahn oder Schiff	Ort der zurückgelegten Strecke		x ³
Güterbeförderung	Empfängerort	x	x
Nebentätigkeiten zur Güterbeförderung	Empfängerort	x	x
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort	x	x

¹ Aufgrund der Häufigkeit der Geschäftsbeziehungen dient dies zur generellen Orientierung für österreichische Unternehmer, welche die jeweiligen Leistungen an deutsche Unternehmer erbringen (ohne Involvierung einer etwaigen Betriebstätte in Deutschland), im Einzelfall ist jedoch eine Abstimmung mit einem örtlichen Steuerberater vorzunehmen.

² ausgenommen Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse in Deutschland

³ ausgenommen grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr

Leistung	Leistungsort B2B	ZM innerhalb der EU	RC in D
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung (außer bei ig Personenbeförderung)	Tätigkeitsort		x ⁴
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung bei ig Personenbeförderung	Abgangsort		x ⁴
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage bzw. Wasserfahrzeuge bis 90 Tage	Ort der Zurverfügungstellung		x
länger als 30 Tage bzw. 90 Tage	Empfängerort	x	x
langfristige Vermietung von Sportbooten	Empfängerort	x	x
Katalogleistungen an Kunden im Binnenmarkt	Empfängerort	x	x
Katalogleistungen an Drittlandkunden	Empfängerort		
Telekom-, Rundfunk-, Fernseh-, elektronisch erbrachte DL	Empfängerort	x	x

Nachfolgend wird kurz auf die einzelnen Leistungen eingegangen:

■ Vermittlungsleistung

Ein österreichisches Reisebüro vermittelt Pauschalreisen für einen österreichischen Reiseveranstalter (B2B) nach Spanien. Der Reiseveranstalter bezahlt eine Provision. Ort der vermittelten Leistung ist Österreich (Empfängerort). Die Rechnung ist grundsätzlich mit österreichischer Umsatzsteuer auszustellen.

⁴ ausgenommen Restaurationsleistungen, wenn die Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt

Ein österreichisches Reisebüro vermittelt Pauschalreisen für einen deutschen Reiseveranstalter nach Spanien. Ort der vermittelten Leistung ist gemäß der Generalnorm der Empfängerort, der im vorliegenden Fall Deutschland ist. Die Steuerschuld geht innerhalb der EU auf den Leistungsempfänger über. Die Leistung ist in die ZM aufzunehmen.

Wurde ein österreichisches Reisebüro mit Vermittlungsleistungen von Auftraggebern außerhalb des EU-Binnenmarkts beauftragt, dann ist der Ort der Leistung dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. In diesem Fall empfehlen wir eine Unternehmerbescheinigung vom Auftraggeber einzufordern. Diese Bescheinigung kann nur der Unternehmer selbst (Auftraggeber aus dem Drittland) bei der örtlich zuständigen Finanzbehörde beantragen. Das ist international üblich.

Bei laufenden Geschäftsbeziehungen empfehlen wir diese Unternehmerbescheinigung jährlich einzuholen – bei Auffälligkeiten sollte diese jedoch anlassbezogen eingefordert werden. Wie die Besteuerung im Drittland erfolgt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Viele Staaten haben für solche Leistungen ein Reverse Charge System eingeführt, das heißt der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer und kann idR gleichzeitig den Vorsteuerabzug geltend machen. Allerdings kann die Regelung in einzelnen Ländern unterschiedlich sein. Die Vermittlungsleistungen an Auftraggeber aus dem Drittland sind weder in die UVA noch in die ZM aufzunehmen.

■ **Grundstücksleistung**

Leistungen iZm einem Grundstück sind sowohl für B2B als auch B2C am Grundstücksort steuerpflichtig. Dazu gehört auch die Beherbergung in einem Hotel oder auf einem Campingplatz. Daher sind beispielsweise Einzelleistungen eines deutschen Hotels in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.

■ **Kunst, Sport, Kultur, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen, Ausstellungen sowie Leistungen der Veranstalter**

Ein österreichischer Veranstalter (B2B) engagiert einen ausländischen Entertainer für eine Reise. Leistungsort ist der Unternehmerort des Leistungsempfängers (Empfängerort). Die Leistung ist in Österreich steuerbar und die Steuerschuld geht auf den österreichischen Veranstalter über. Die Leistung ist in die österreichische Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen. Der ausländische Entertainer hat – sofern er ein Unternehmer in der EU ist – die Leistung in seine ZM aufzunehmen, weil es sich um Leistungen entsprechend der Generalnorm handelt. Dem Veranstalter steht – sofern es sich um eine Reisleistung handelt, die dem Regime der Magensteuer unterliegt – kein Vorsteuerabzug zu.

■ Eintrittsberechtigungen für Beherbergung, Kunst, Sport, Kultur, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen sowie Ausstellungen

Ein österreichisches Reisebüro (B2B) verkauft Eintrittskarten für ein Konzert in Deutschland an einen Unternehmer. Der Leistungsort ist dort, wo die Leistung tatsächlich stattfindet. Wird das Ticket als Einzelleistung verkauft, ist die Leistung dafür in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.



TPA-Hinweis: Beim Verkauf von Eintrittsberechtigungen kommt es in Österreich nicht zum Übergang der Steuerschuld. Der ausländische leistende Unternehmer muss sich zur Umsatzsteuer registrieren lassen. In Deutschland gilt dies nur für Eintrittsberechtigungen iZm Messen, Ausstellungen und Kongressen.

■ Personenbeförderung

Ein österreichischer Busunternehmer befördert für einen österreichischen Veranstalter eine Reisegruppe mit einem Bus von Wien nach München. Grundsätzlich ist jede Beförderung dort steuerpflichtig, wo sie bewirkt wird. Die gefahrene Strecke ist nach Kilometern aufzuteilen. Nur der tatsächlich im Inland zurückgelegte Streckenteil ist in Österreich steuerpflichtig (Ort der zurückgelegten Strecke) und unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 %.

Der Streckenanteil in Deutschland unterliegt der deutschen Umsatzsteuer idR mit dem Normalsteuersatz von 19 %. Die Steuerschuld geht seit 01.10.2013 in Deutschland nicht mehr auf den österreichischen Veranstalter über. Es ist in der Rechnung sowohl der österreichische als auch der deutsche Streckenanteil auszuweisen. In der Rechnung hat der Busunternehmer den österreichischen Anteil des Rechnungspreises mit österreichischer Umsatzsteuer und den deutschen Streckenanteil mit deutscher Umsatzsteuer auszuweisen.



TPA-Hinweis: Diese Beurteilung wird etwas komplexer, wenn der Busunternehmer eine ganze Reise anbietet. Erbringt ein Busunternehmer ein Bündel von Leistungen mit einer Übernachtung, dann unterliegt die Beförderung als Eigenleistung der Regelbesteuerung und ist je nach gefahrenen Kilometern in den einzelnen Ländern nach den unterschiedlichen Regelungen zu besteuern. Die anderen Leistungen mit der Beherbergung sind der Margensteuer zu unterwerfen. Daher hat der Busunternehmer sowohl die Regelbesteuerung als idR auch die Margensteuer anzuwenden.

■ (Inneregemeinschaftliche) Güterbeförderung

Wenn ein österreichisches Reisebüro eine Güterbeförderung oder eine inneregemeinschaftliche Güterbeförderung (Kleidertransport) für einen deutschen Reiseveranstalter (B2B) besorgt, ist diese Leistung in Deutschland steuerpflichtig (Empfängerort). Die Steuerschuld geht auf den deutschen Veranstalter über. Die Leistung ist vom österreichischen Reisebüro in die ZM aufzunehmen. Wir gehen dabei davon aus, dass keine Reiseleistungen vorliegen.

■ Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung

Ein österreichisches Cateringunternehmen liefert Speisen und Getränke an einen Veranstalter (B2B) in Deutschland. Leistungsort ist der Verabreichungsort, somit Deutschland (Tätigkeitsort). Die Steuer-schuld geht auf den deutschen Veranstalter über.

■ Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung bei ig Personenbeförderung

Eine spanische Reisegruppe (B2B oder B2C) fährt mit dem Zug von Madrid nach Deutschland, im Zug wird gegessen und getrunken. Leistungsort ist der Abgangsort Spanien. Die Leistung ist in Spa-nien steuerbar.

■ Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage bzw. Wasserfahrzeuge bis 90 Tage

Ein deutscher Unternehmer (B2B) mietet einen PKW für zwei Wochen bei einem spanischen Unternehmer, der PKW wird am Bahnhof in Graz übergeben. Leistungsort ist der Übergabeort also Österreich (Ort der Zurverfügungstellung). Die Steuerschuld geht auf den deutschen Unternehmer über.

■ Vermietung von Beförderungsmitteln länger als 30 Tage bzw. 90 Tage

Ein österreichischer Unternehmer (B2B) leaset von einem spanischen Leasingunternehmen einen PKW auf fünf Jahre. Leistungsort ist Österreich (Empfängerort). Die Steuerschuld geht auf den öster-reichischen Unternehmer über.

■ Katalogleistungen⁵ an Kunden im Binnenmarkt

Ein spanischer Unternehmer (B2B) leiht sich eine Maschine eines österreichischen Maschinenverleihs. Leistungsort ist Spanien (Empfängerort) und die Leistung ist in die ZM aufzuneh-men.

⁵ Katalogleistungen sind die in § 3a Abs. 14 UStG 1994 abschließend aufgezählten Leistungen, allerdings greift Abs. 14 nur, wenn der Empfänger ein Nichtunternehmer (B2C) ist.

■ Katalogleistungen⁶ an Drittlandskunden

Ein Schweizer Unternehmer (B2B) leiht sich eine Maschine (kein Beförderungsmittel) bei einem Salzburger Maschinenverleih. Leistungsort ist die Schweiz (Empfängerort). Die Leistung ist in Österreich nicht steuerbar.

■ Telekom-, Rundfunk-, Fernseh-, und elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Ein spanischer Unternehmer (B2B) lädt sich einige kostenpflichtige Dateien von der Homepage eines österreichischen Unternehmers herunter, Leistungsort ist Spanien (Empfängerort) und die Leistung ist in die ZM aufzunehmen.

■ Elektronisch erbrachte Leistungen vom Drittland

Ein spanischer Unternehmer (B2B) lädt sich einige kostenpflichtige Dateien von der Homepage eines Schweizer Unternehmers herunter. Leistungsort ist Spanien (Empfängerort).

4.3.5.3. Welche B2C-Eigenleistungen sind wo steuerbar?

Eigenleistungen an Private unterliegen **nicht** der **Margenbesteuerung**. Jede einzelne Leistung ist separat zu beurteilen. Nach der Generalnorm gilt das Unternehmerortprinzip, wonach Leistungen dort steuerpflichtig sind, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Das Umsatzsteuergesetz kennt jedoch eine Reihe von Ausnahmen, welche im Folgenden dargestellt werden.

4.3.5.4. Was ist die B2C-Generalnorm?

Bei B2C-Umsätzen gilt grundsätzlich das Unternehmerortprinzip:

- Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstleistungserbringers
- Betriebsstätte als Leistungserbringer
- Liegt weder Sitz noch Betriebsstätte vor: Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Dienstleistungserbringers

⁶ Katalogleistungen sind die in § 3a Abs. 14 UStG 1994 abschließend aufgezählten Leistungen, allerdings greift Abs. 14 nur, wenn der Empfänger ein Nichtunternehmer (B2C) ist.

4.3.5.5. Wo versteuere ich meine B2C-Umsätze nach den allgemeinen Umsatzsteuerregeln?

Leistung	„B2C“	im Vergleich dazu „B2B“
Vermittlungsleistung	Ort des vermittelten Umsatzes	Empfängerort
Grundstücksleistung, Beherbergung	Grundstücksort	Grundstücksort
Kunst, Sport, Kultur, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen, Ausstellungen sowie Leistungen der Veranstalter (Ausnahme Eintrittsberechtigungen)	Tätigkeitsort	Empfängerort
Eintrittsberechtigungen für Kunst, Sport, Kultur, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen, Ausstellungen	Veranstaltungsort (= Ort des Geschehens)	Veranstaltungsort (= Ort des Geschehens)
Personenbeförderung	Ort der zurückgelegten Strecke	Ort der zurückgelegten Strecke
Güterbeförderung (ohne ig)	dort wo Beförderung stattfindet	Empfängerort
ig Güterbeförderung	Abgangsort	Empfängerort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Tätigkeitsort	Empfängerort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Tätigkeitsort	Empfängerort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung (ausgenommen bei ig Personenbeförderung)	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung bei ig Personenbeförderung auf Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahnen	Abgangsort	Abgangsort

Leistung	„B2C“	im Vergleich dazu „B2B“
Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage bzw. Wasserfahrzeuge bis 90 Tage	Ort der Zur-Verfügung-Stellung	Ort der Zur-Verfügung-Stellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage bzw. 90 Tage	Ansässigkeit des Nichtsteuerpflichtigen	Empfängerort
Ausnahme: langfristige Vermietung von Sportbooten	Unternehmerort, wenn das Boot auch dort übergeben wird	Empfängerort
Katalogleistungen an Kunden im Binnenmarkt	Unternehmerort	Empfängerort
Katalogleistungen an Drittlandkunden	Ansässigkeit des Nichtsteuerpflichtigen	Empfängerort
Telekom-, Rundfunk-, Fernseh-, elektronisch erbrachte Dienstleistung	Ansässigkeitsort des Nichtsteuerpflichtigen	Empfängerort

Zu beachten ist, dass die hier angeführten Beispiele nur gelten, **sofern nicht die Margenbesteuerung** anzuwenden ist.

■ Vermittlungsleistung

Ein Reisebüro (B2C) vermittelt für eine Privatperson einen Sänger für eine Geburtstagsfeier, welche in Spanien stattfindet. Ort der vermittelten Leistung ist Spanien (Tätigkeitsort).

■ Eintrittsberechtigungen für Beherbergung, Kunst, Sport, Kultur, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen sowie Ausstellungen

Ein österreichisches Reisebüro verkauft Eintrittskarten für ein Konzert in Deutschland. Wird die Einzelkarte an einen Privaten (B2C) verkauft, ist die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerschuld geht nicht auf den nichtunternehmerischen Leistungsempfänger über, sondern die Umsatzsteuer ist immer vom Leistenden in Deutschland abzuführen. Ist das Ticket hingegen ein Teil einer Reiseleistung an einen Privaten (B2C), ist die Margenbesteuerung anzuwenden.

■ **Personenbeförderung**

Eine Privatperson lässt sich von einem Busunternehmen von Graz nach Ljubljana bringen. Nur der tatsächlich im Inland zurückgelegte Streckenteil ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig (Ort der zurückgelegten Strecke). Der Streckenanteil in Slowenien ist in Slowenien steuerbar und steuerpflichtig.

■ **Güterbeförderung (ausgenommen innergemeinschaftliche Güterbeförderung)**

Ein österreichisches Reisebüro besorgt für eine Privatperson (B2C) aus Russland eine Güterbeförderung (Koffer ohne Personenbeförderung) von Wien nach Salzburg. Leistungsort ist Österreich (Beförderungsort).

■ **Innergemeinschaftliche (ig) Güterbeförderung**

Wenn ein österreichisches Reisebüro eine ig Güterbeförderung (Koffer ohne Personenbeförderung) für eine deutsche Privatperson (B2C) von Wien nach Hamburg veranlasst, ist diese Leistung aufgrund des Abgangsortes in Österreich steuerbar und steuerpflichtig.

■ **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung**

Ein österreichisches Cateringunternehmen liefert Speisen und Getränke an einen Privaten (B2C) in Spanien, welche dort verzehrt werden. Leistungsort ist der Verabreichungsort, daher Spanien (Tätigkeitsort).

■ **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung bei ig Personenbeförderung**

Eine spanische Reisegruppe (B2B oder B2C) fährt mit dem Zug von Madrid nach Deutschland, im Zug wird gegessen und getrunken. Leistungsort ist Spanien (Abgangsort). Die Leistung ist in Spanien steuerbar.

■ **Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage bzw. Wasserfahrzeuge bis 90 Tage**

Ein Privater (B2C) mietet einen PKW für zwei Wochen bei einem spanischen Unternehmen; der PKW wird am Bahnhof in Graz übergeben. Leistungsort ist der Übergabeort, also Österreich (Ort der Zurverfügungstellung).

■ **Vermietung von Beförderungsmitteln länger als 30 Tage bzw. 90 Tage**

Eine österreichische Privatperson (B2C) leaset von einem deutschen Leasingunternehmen einen PKW auf fünf Jahre. Leistungsort ist der Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, daher Österreich.

■ **Katalogleistungen an Kunden im Binnenmarkt**

Katalogleistungen sind die in § 3a Abs. 14 UStG 1994 abschließend aufgezählten Leistungen an Nichtunternehmer. Eine spanische Privatperson leiht sich eine Maschine von einem österreichischen Maschinenverleih (B2C). Der Leistungsort ist Österreich (Unternehmerort).

■ **Katalogleistungen an Drittlandkunden**

Katalogleistungen sind die in § 3a Abs. 14 UStG 1994 abschließend aufgezählten Leistungen an Nichtunternehmer. Ein Schweizer Urlauber (B2C) leiht sich Wasserski bei einem Unternehmer in Kärnten. Leistungsort ist Österreich, weil der Gegenstand in Österreich genutzt wird.

■ **Telekom-, Rundfunk-, Fernseh-, und elektronisch erbrachte Dienstleistungen**

Eine spanische Privatperson lädt sich einige kostenpflichtige Dateien von der Homepage eines österreichischen Unternehmers (B2C) herunter. Leistungsort ist der Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, daher Spanien. Die Entrichtung der spanischen Umsatzsteuer kann innerhalb der EU durch den One-Stop-Shop (OSS) erfolgen.

4.3.5.6. Exkurs: Deutschland – Vermittlung an Private (B2C)



Die umsatzsteuerliche Behandlung von Vermittlungsleistungen (ohne Eigenleistungen) in Deutschland wird aus untenstehender Tabelle ersichtlich. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Vermittlungsgebühr vom Reisenden bezahlt wird. COVID-19-bedingte zeitlich begrenzte Steuersätze wurden nicht berücksichtigt.

Vermittlungsleistungen sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtig, wenn der vermittelte Umsatz in Deutschland ausgeführt wird. Das österreichische Reisebüro hat dann für die Vermittlung deutsche Umsatzsteuer in Deutschland abzuführen.

Reiseleistungen, die in D steuerpflichtig sind	Anteil der Vermittlungsgebühr, welcher der Umsatzsteuer unterliegt	Anmerkungen
Innerdeutsche Busreisen	100 %	
Grenzüberschreitende Busreisen	anteilig für den deutschen Streckenanteil	Ausnahmen
Innerdeutsche Flüge	100 %	
Grenzüberschreitende Flüge	anteilig für den deutschen Streckenanteil	
Flüge innerhalb EU D-EU, EU-D, EU-D-EU	25 %	Vereinfachung
Grenzüberschreitende Flüge für Drittland	5 %	Vereinfachung
Beherbergung in D	100 %	
Eintrittsberechtigungen in Deutschland	100 %	
Führungen in D (Guides)	100 %	
Pauschal (Package) ⁷	Sitzort Veranstalter in D 100 % Sitzort Veranstalter außerhalb D 0 %	

⁷ Wird sowohl eine Beförderung (als Eigenleistung des Reiseveranstalters) als auch eine margenbesteuerte Reise vermittelt, muss die Vermittlungsprovision entsprechend aufgeteilt und versteuert werden (Ort des vermittelten Umsatzes: bei Margenbesteuerung der Unternehmensort des Veranstalters, bei Beförderungsleistung nach Streckenprinzip).

4.4. Zusammenfassung

Erbringen österreichische Veranstalter oder Reisebüros Leistungen im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Besorgungsleistung) unterliegen diese Leistungen grundsätzlich unabhängig davon, wo die Kunden ihren Wohnsitz oder ihre Ansässigkeit haben, und unabhängig davon, ob die Kunden Unternehmer oder Nichtunternehmer sind, der **Margenbesteuerung** in Österreich.

Wird eine Reise von einem österreichischen Reisebüro vermittelt, ist der **Veranstalter** am Sitz seines Unternehmens **margensteuerpflichtig**.

Eigenleistungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

Bei der **Vermittlung** der Leistungen ist darauf zu achten, dass bei der Vermittlung an Unternehmer (und für den Fall, dass die Vermittlung vom Unternehmer bezahlt wird) die Generalnorm anzuwenden ist und die Leistung vom Leistungsempfänger (innerhalb der EU) zu besteuern ist, sofern der leistende Unternehmer kein österreichischer Unternehmer ist. Diese „grenzüberschreitenden“ Vermittlungen sind in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen.

Wird die Vermittlung an einen Privaten erbracht, ist zu untersuchen, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Buchungsgebühren im Rahmen einer Vermittlung werden sowohl in Österreich als auch in Deutschland nach herrschender Verwaltungsmeinung als Vermittlung angesehen und sind entsprechend zu versteuern.

Bei der Vermittlung ist – im Gegensatz zur Besorgung – weiterhin zu unterscheiden, ob an einen Privaten oder an einen Unternehmer geleistet wird. In beiden Fällen kommt die Margenbesteuerung nicht zur Anwendung.

5. Was muss ich aufgrund der Neuerungen vor allem beim B2B-Geschäft beachten?

Aufgrund der Ausweitung der Anwendbarkeit der Margenbesteuerung auf den B2B-Bereich entfällt grundsätzlich der Aufwand zwischen unternehmerischen und nichtunternehmerischen Endkunden zu unterscheiden. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Änderungen dennoch **große Herausforderungen** mit sich bringen, zB für die internen (IT-) Systeme aber auch für Mitarbeiter. Es sollte daher eine entsprechende Vorlaufzeit für die notwendigen Umstellungen im Betrieb berücksichtigt werden.

Für Unternehmer in der Reisebranche, die margenbesteuerte Umsätze ausführen, bedeuten die Änderungen vor allem, dass die Umsatzsteuer schnell zum Kostenfaktor werden kann, sofern die zusätzlichen Kosten nicht entsprechend in der **Preiskalkulation** berücksichtigt werden. Der Wegfall des Vorsteuerabzugs für den Einkauf von Reisevorleistungen bedeutet für Reisebüros insbesondere, dass zumindest der Bruttoeinkaufspreis als Kosten einkalkuliert werden sollte. Gleichzeitig fällt auch für Unternehmen, welche Reiseleistungen für das Unternehmen (als Endkonsumenten) in Anspruch nehmen, der Vorsteuerabzug weg und sollte auch dies bei der Preiskalkulation entsprechend beachtet werden. Beispiele zur Verdeutlichung dieser Änderungen finden Sie unter Punkt 8.

Hinzu kommt, dass bei Anwendung der Margenbesteuerung die Marge mit dem **Normalsteuersatz** in Höhe von **20 %** zu besteuern ist, wohingegen bisher oftmals reduzierte Steuersätze für Einzelleistungen wie Personenbeförderungen (exkl. Flüge) anzuwenden waren. Vereinfachend gesagt wird der Aufschlag der Reisebüros dadurch in der Regel im B2B-Bereich wohl um 10%-Punkte teurer und dazu kommt noch der nicht zustehende Vorsteuerabzug für margenbesteuerte Leistungen.

Die neuen Regelungen sind auf Umsätze anzuwenden, die **nach dem 31.12.2021** ausgeführt werden. Es ist hierfür auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung – grundsätzlich ist das der Zeitpunkt der Reise – abzustellen und nicht auf den Einkauf der Reisevorleistung. Zur korrekten umsatzsteuerlichen Behandlung von Anzahlungen im Rahmen der Margensteuer siehe Kapitel 4.3.3.6.

5.1. Reiseleistungen in Deutschland

In der Praxis war die Besteuerung von Reiseleistungen in Deutschland bisher von besonderer Bedeutung. Aufgrund der EuGH-Judikatur ist nun auch in Deutschland seit 01.01.2021 die Margenbesteuerung auf den B2B-Bereich anzuwenden und es sind auch dort keine Gesamtmargen mehr zulässig.

6. Bei welchen Umsätzen kommt es typischerweise zur Margenbesteuerung?

Nachfolgend Beispiele für margensteuerpflichtige Reisen:

- Pauschalreise mit Bahnfahrt, Nächtigung, Reiseleitung, Essen in Restaurants, Eintrittskarten ins Theater von österreichischem Veranstalter
- Pauschalreise mit Bahnfahrt, Nächtigung, Reiseleitung, Essen in Restaurants, Eintrittskarten ins Theater in Deutschland von deutschem Veranstalter
- Pauschalreise mit Busfahrt, Nächtigung, Reiseleitung, Essen in Restaurants, Eintrittskarten in Deutschland von österreichischem Veranstalter
- Pauschalreise mit Busfahrt, Nächtigung, Reiseleitung, Essen in Restaurants, Eintrittskarten im Drittland
- Hotel in Österreich oder in Deutschland
- B2B – Reisen, wenn nicht vermittelt wird oder das Hotel im Internet ohne weitere Leistung gebucht wird (für die Beurteilung im Einzelfall siehe UStR Rz 2945)
- Incentive-Reisen, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer als Belohnung für besonderen Arbeits-einsatz in Aussicht stellt
- Betriebsausflüge

Incentive-Reisen und Betriebsausflüge fallen auch in den Anwendungsbereich der Margensteuer. In der Regel wird beim bestellenden Unternehmer keine umsatzsteuerbare Differenz vorliegen und daher keine Margensteuer anfallen, aber es steht dafür auch kein Vorsteuerabzug zu.

Bearbeitungs- und Buchungsgebühren (sogenannte „**Handling-Fees**“) sind unselbständige Nebenleistungen zur Besorgung als Hauptleistung. Fällt also die Besorgung einer Reiseleistung unter § 23 UStG 1994, unterliegt auch die Buchungsgebühr der Margenbesteuerung. Wird hingegen eine einzelne Beratungsleistung ohne Besorgung weiterer Leistungen erbracht, ist diese eine der Regelbesteuerung unterliegende weitere Leistung.

Die bisher zulässige vereinfachende Vorgehensweise die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage eines Voranmeldungszeitraums mit 10 % der von den Leistungsempfängern gezahlten Beträge inklusive Umsatzsteuer für gewisse Reiseleistungen zu schätzen, darf ab 01.01.2022 nicht mehr angewendet werden.

Die vor allem im B2B-Bereich gängige Besorgung von **Eintrittsberechtigungen für Messen und Kongresse** und damit verbundene Beförderungs-, Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen sind jedoch ab 01.01.2022 von der Anwendung der Margenbesteuerung ausgenommen, wenn es sich um die Erbringung einer Gesamtleistung handelt und im Mittelpunkt die Messe oder der Kongress steht. Dies gilt unabhängig davon, ob der endgültige Leistungsempfänger in der Kette Unternehmer oder Nichtunternehmer ist. Diese Leistungen unterliegen daher der Regelbesteuerung und sind dort zu besteuern, wo die Messe oder der Kongress stattfindet. Auch hier gilt allerdings zu bedenken, dass die Mitgliedstaaten diese Thematik unterschiedlich auffassen und beurteilen.

7. Was muss ich bei Messen und Kongressen in Österreich beachten?

Messen und Kongresse sind umsatzsteuerlich gesondert zu beurteilen. Einerseits verkauft der Veranstalter Zutrittsberechtigungen an die Teilnehmer und andererseits werden Leistungen an die Aussteller erbracht.

Für Eintrittsberechtigungen für Messen und Kongresse und damit im Zusammenhang erbrachte Beförderungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen, die vom Veranstalter als einheitliche Leistung angeboten werden, ist die Margenbesteuerung und damit § 23 UStG 1994 nicht anzuwenden. Der Leistungsinhalt ist in diesem Fall nicht eine Reise, sondern die Messe oder der Kongress (UStR Rz 2947).

Neben der Überlassung von Standflächen erbringt der Veranstalter in der Regel weitere Leistungen an die Aussteller. Diese Leistungen werden bei Erbringung an unternehmerisch tätige Aussteller (Regelfall) gemäß § 3a Abs. 6 UStG 1994 am Unternehmensort des Leistungsempfängers besteuert. Werden diese Leistungen an einen Nichtunternehmer erbracht, so ist der Tätigkeitsort für die Besteuerung maßgeblich. Folgende durch Veranstalter erbrachte Leistungen sind auch darunter zu subsumieren:

- Überlassung von Räumen und ihren Einrichtungen auf dem Messegelände für Informationsveranstaltungen einschließlich der üblichen Nebenleistungen
- Überlassung von Parkplätzen auf dem Messegelände
- Technische Versorgung der überlassenen Stände. Hierzu gehören zB die Herstellung der Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser, Druckluft, Telefon, Telefax, Internet-Anschluss und Lautsprecheranlagen.
- Abgabe von Energie, Strom, Gas, Wasser und Druckluft, wenn diese Leistungen umsatzsteuerrechtlich unselbständige Nebenleistungen zur Hauptleistung der Überlassung der Standflächen darstellen.
- Planung, Gestaltung sowie Aufbau, Umbau und Abbau von Ständen. Unter "Planung" fallen insbesondere Architektenleistungen, wie zB Anfertigung des Entwurfs für einen Stand. Zur "Gestaltung" zählt zB die Leistung eines Gartengestalters oder eines Beleuchtungsfachmanns
- Überlassung von Standbauteilen und Einrichtungsgegenständen, einschließlich Mietsystem-Ständen
- Standbetreuung und Standbewachung
- Reinigung von Ständen
- Überlassung von Garderoben und Schließfächern auf dem Messegelände
- Überlassung von Eintrittsausweisen einschließlich Eintrittsgutscheine(n)
- Überlassung von Fernsprechstellen und sonstigen Kommunikationsmitteln zur Nutzung durch die Aussteller sowie Leistungen des Veranstalters im Fernschreibdienst
- Überlassung von Informationssystemen, zB von Bildschirmgeräten oder Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messen und Ausstellungen unterrichtet werden sollen
- Schreibdienste und ähnliche sonstige Leistungen auf dem Messegelände

- Beförderung und Lagerung von Ausstellungsgegenständen wie Exponate und Standausrüstungen
- Übersetzungsdienste
- Eintragungen in Messekatalogen, Aufnahme von Werbeanzeigen, usw. in Messekatalogen, Zeitungen, Zeitschriften, usw. Anbringen von Werbeplakaten, Verteilung von Werbeprospekten und ähnliche Werbemaßnahmen

7.1. Inländischer Veranstalter

Veranstaltet ein inländischer Unternehmer einen Kongress oder eine Messe in Österreich und erbringt Leistungen an Aussteller und Sponsoren, so sind diese Leistungen grundsätzlich am **Empfängerort** (Generalnorm) zu besteuern. Werden diese Leistungen an ausländische Unternehmen erbracht, kommt es in der Regel zum Übergang der Steuerschuld.

Die Eintrittsberechtigungen selbst sind am Veranstaltungsort steuerbar und in der Regel steuerpflichtig (vgl. Punkt 4.3.5.2.).

Erbringt ein inländischer Unternehmer **andere** als oben aufgezählte Leistungen an **inländische** Kongressteilnehmer, so sind diese in der Regel in **Österreich** steuerbar.

Erbringt ein inländischer Unternehmer **andere** als oben aufgezählte Leistungen an **ausländische** Kongressteilnehmer, so ist jede Leistung gesondert hinsichtlich Steuerbarkeit bzw. Steuerpflicht zu untersuchen.

7.2. Ausländischer Veranstalter

Veranstaltet ein ausländischer Unternehmer einen Kongress in Österreich so besteht für den ausländischen Veranstalter die Pflicht, sich in Österreich zu Umsatzsteuerzwecken registrieren zu lassen, da die Steuerpflicht für Eintrittsberechtigungen – unabhängig, ob die Eintrittsberechtigungen an Unternehmer oder Nichtunternehmer verkauft werden – nicht im Rahmen des Reverse Charge Systems auf den Kongressteilnehmer übergeht. Der ausländische Unternehmer hat sich beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Graz-Stadt, zu registrieren und dort auch die Umsatzsteuer für die Eintrittsberechtigungen abzuführen. Ein Vorsteuerabzug steht dem ausländischen Unternehmer grundsätzlich zu.

8. Beispiele für die Reisebranche

In der Praxis ist es nicht immer einfach, die teils unbestimmten Rechtsbegriffe und Normen ohne umfangreiche Literaturrecherche richtig anzuwenden.

Ist man daher mit der umsatzsteuerlichen Behandlung einer bestimmten Transaktion konfrontiert, so müssen in einem ersten Schritt grundsätzlich folgende Fragen beantwortet werden:

- Wird ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens tätig?
- Wie stellen sich die Leistungsbeziehungen dar bzw. wer fakturiert an wen?
- Werden Reiseleistungen erbracht?

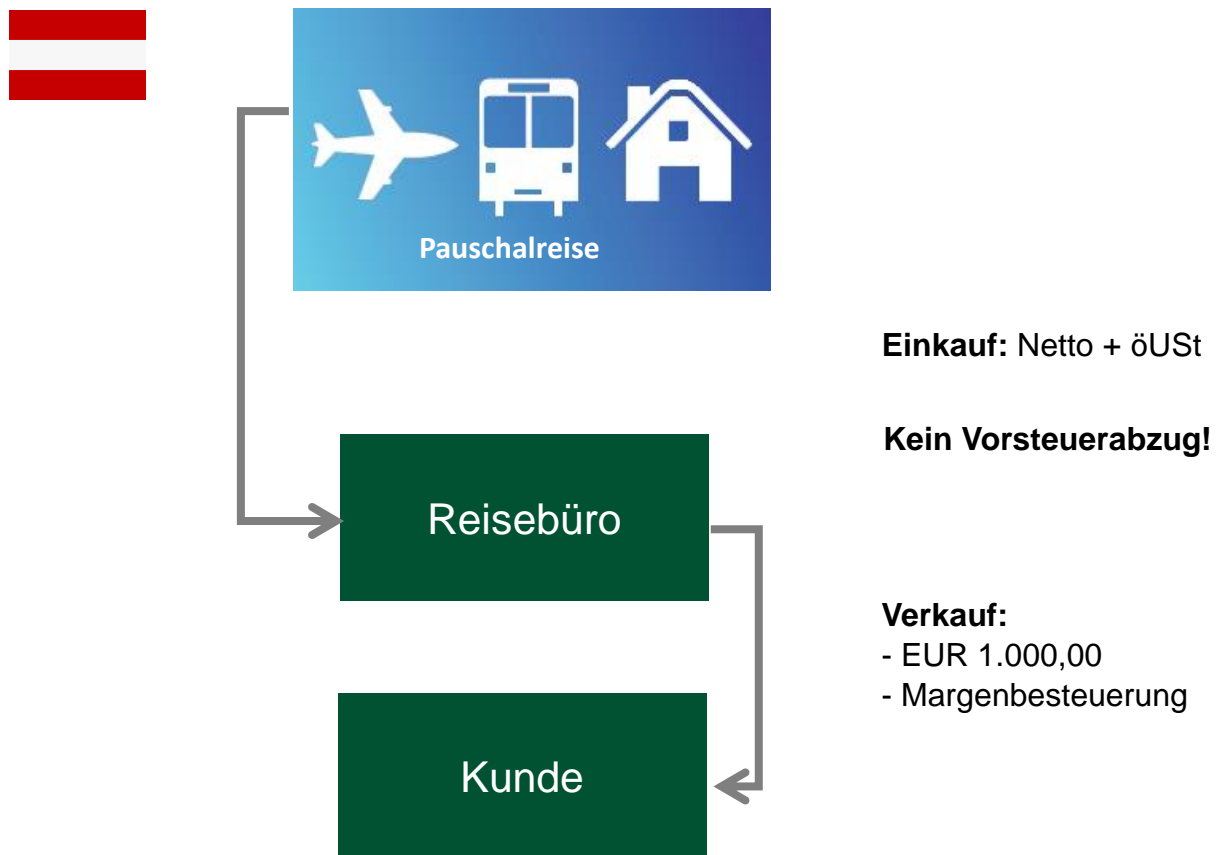
Die nachfolgenden Beispiele sollen dazu dienen, einige Fallkonstellationen für Reiseleistungen wiederzugeben, deren umsatzsteuerliche Behandlung überblicksartig darzustellen und vor allem die Auswirkungen durch die ab 01.01.2022 geltenden Neuerungen aufzuzeigen.

Einige Beispiele beinhalten zudem Preiskalkulationen zum besseren Verständnis der Änderungen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der nachfolgende Überblick nur einen kleinen Teil aller möglichen Geschäftsfälle abdeckt und daher die Beratung durch einen fachkundigen nationalen Steuerrechtskundigen in der Reisebranche keinesfalls ersetzen kann.

8.1. Beispiel 1: Besorgung einer Pauschalreise in Österreich

Ein österreichisches Reisebüro besorgt eine Reise in Österreich für einen Kunden.



NEU: Regelung ab 01.01.2022

Die Margenbesteuerung kommt zur Anwendung, unabhängig davon, ob der Kunde die Pauschalreise als Unternehmer für den unternehmerischen Bereich oder als Privater bucht. Eine Schätzung der Bemessungsgrundlage ist allerdings in keinem Fall mehr möglich. Dem Reisebüro steht kein Vorsteuerabzug für den Einkauf der Reisevorleistungen zu. Dem unternehmerischen Kunden steht ebenfalls kein Vorsteuerabzug für die Pauschalreise zu.

Beispiel 1a

Hotel

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	600,00	10%	60,00	660,00

Bus-Transfer

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport	200,00	10%	20,00	220,00

Reisevorleistungen gesamt (brutto): **880,00**

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
880,00	80,00	1.000,00
Umsatz		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		880,00
Bruttomarge		120,00
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		20,00
		100,00
Umsatzsteuer		20%
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		20,00

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

Beispiel 1b

Hotel

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	715,00	10%	71,50	786,50

Bus-Transfer

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport	150,00	10%	15,00	165,00

Reisevorleistungen gesamt (brutto): **951,5**

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
951,50	86,50	1.000,00
Umsatz		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		951,50
Bruttomarge		48,50
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		8,08
		40,42
Umsatzsteuer		20%
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		8,08

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

Beispiel 1c

Hotel

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	485,00	10%	48,50	533,50

Bus-Transfer

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport	150,00	10%	15,00	165,00

Reisevorleistungen gesamt (brutto): **698,50**

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
698,50	63,50	1.000,00
Umsatz		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		698,50
Bruttomarge		301,50
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		50,25
		251,25
Umsatzsteuer	20%	50,25
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		50,25

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

ALT (B2C): Regelung bis 31.12.2021

Das Reisebüro kann bei privaten Kunden laut Vereinfachungsregel 10 % des Verkaufspreises von Reisen innerhalb der EU der Margenbesteuerung mit dem Normalsteuersatz von 20 % unterwerfen. Dem Reisebüro steht kein Vorsteuerabzug für die Reisevorleistungen zu.

Bemessungsgrundlage 10 % von EUR 1.000,00 = EUR 100,00
Umsatzsteuer 20 % (100,00 x 20 %) = EUR 20,00

Kalkulation alt (B2C):

Umsatz	1.000,00
davon 2 % USt*	20,00
USt-Zahllast	20,00

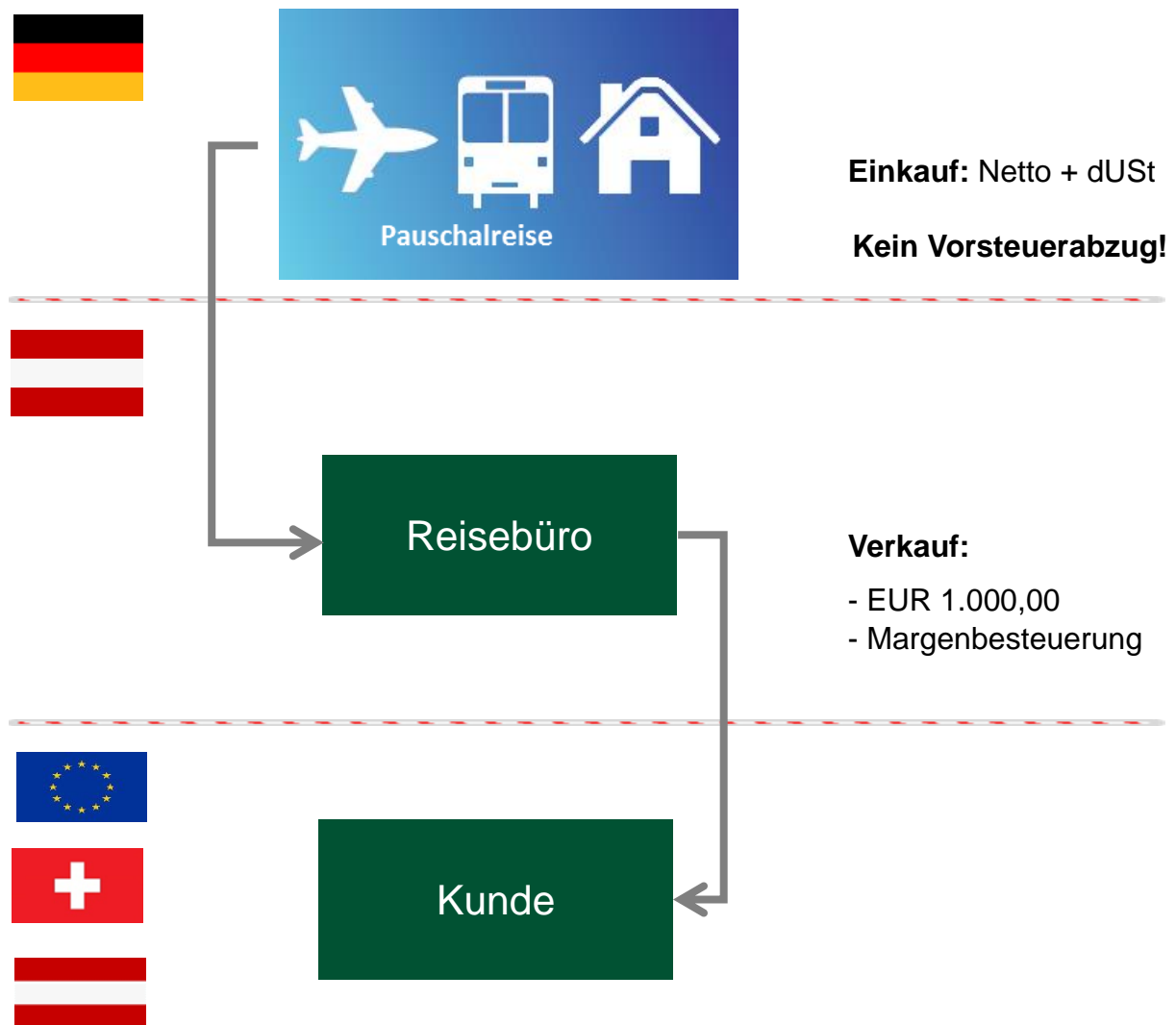
* 10% des Verkaufspreises werden dem 20%igen Steuersatz unterworfen



Die Beispiele verdeutlichen, dass die neue Rechtslage je nach Höhe des Aufschlags für das Reisebüro günstiger bzw. schlechter ist!

8.2. Beispiel 2: Besorgung einer Pauschalreise in Deutschland

Ein österreichisches Reisebüro besorgt eine Reise in Deutschland für einen Kunden. Die Vorleistungen werden einzeln eingekauft. Sofern die Leistungen in Deutschland erbracht werden, werden sie von einem deutschen Unternehmer eingekauft.



NEU: Regelung ab 01.01.2022

Die Margenbesteuerung kommt zur Anwendung, unabhängig davon, ob der Kunde die Pauschalreise als Unternehmer für den unternehmerischen Bereich oder als Privater bucht. Eine Schätzung der Bemessungsgrundlage ist allerdings in keinem Fall mehr möglich. Dem Reisebüro steht kein Vorsteuerabzug für den Einkauf der Reisevorleistungen zu. Dem unternehmerischen Kunden steht ebenfalls kein Vorsteuerabzug für die Pauschalreise zu.

Beispiel 2a

Hotel in DE

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	600,00	7%	42,00	642,00

Bus-Transfer in DE

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport	200,00	19%	38,00	238,00

Reisevorleistungen gesamt (brutto): **880,00**

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
880,00	80,00	1.000,00
Umsatz		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		880,00
Bruttomarge		120,00
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		20,00
		100,00
Umsatzsteuer		20%
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		20,00

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

Beispiel 2b

Hotel in DE

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	715,00	7%	50,05	765,05

Bus-Transfer in DE

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport	150,00	19%	28,50	178,50

Reisevorleistungen gesamt (brutto): **943,55**

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
943,55	78,55	1.000,00
Umsatz		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		943,55
Bruttomarge		56,45
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		9,41
		47,04
Umsatzsteuer		20%
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		9,41

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

Beispiel 2c

Hotel in DE

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	485,00	7%	33,95	518,95

Bus-Transfer in DE

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport	150,00	19%	28,50	178,50

Reisevorleistungen gesamt (brutto): 697,45

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
697,45	62,45	1.000,00
Umsatz		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		697,45
Bruttomarge		302,55
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		50,43
		252,13
Umsatzsteuer	20%	50,43
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		50,43

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

ALT (B2C): Regelung bis 31.12.2021

Das österreichische Reisebüro hat die Margenbesteuerung anzuwenden. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen können 10 % des Bruttopreises als Bemessungsgrundlage für die Marge angenommen werden. Daher beträgt die Umsatzsteuer EUR 20,00. Dem Reisebüro steht kein Vorsteuerabzug zu.

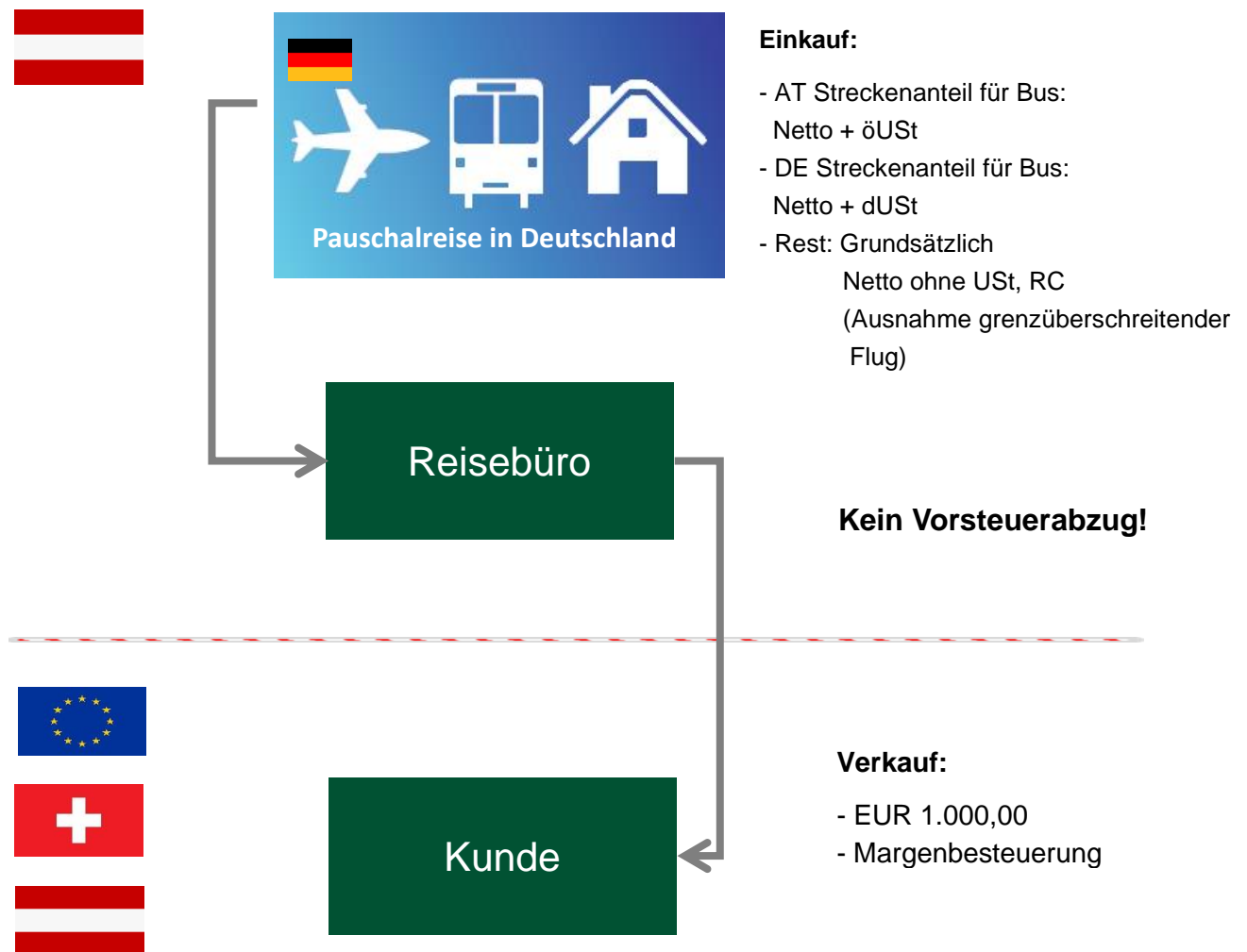
Kalkulation alt (B2C):

Umsatz	1.000,00
davon 2 % USt*	20,00
USt-Zahllast	20,00

* 10% des Verkaufspreises werden dem 20%igen Steuersatz unterworfen

8.3. Beispiel 3: Besorgung einer Reise in Deutschland

Ein österreichisches Reisebüro besorgt eine Reise in Deutschland für einen Kunden. Die Vorleistungen werden einzeln von österreichischen „Eigenleistern“ eingekauft.



NEU: Regelung ab 01.01.2022

Die Margenbesteuerung kommt zur Anwendung, unabhängig davon, ob der Kunde die Pauschalreise als Unternehmer für den unternehmerischen Bereich oder als Privater bucht. Eine Schätzung der Bemessungsgrundlage ist allerdings nicht mehr möglich. Dem Reisebüro steht kein Vorsteuerabzug für den Einkauf der Reisevorleistungen zu. Dem unternehmerischen Kunden steht ebenfalls kein Vorsteuerabzug für die Pauschalreise zu.

Die Preiskalkulation an den Kunden erfolgt wie im Beispiel 1.

Beispiel 3a

Hotel in DE

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	600,00	7%	42,00	642,00

Bus-Transfer

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport D	130,00	19%	24,70	154,70
Transport Ö	80,00	10%	8,00	88,00

Reisevorleistungen gesamt (brutto): **884,70**

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
884,70	74,70	1.000,00
Umsatz		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		884,70
Bruttomarge		115,30
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		19,22
		96,08
Umsatzsteuer	20%	19,22
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		19,22

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

Beispiel 3b

Hotel in DE

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	715,00	7%	50,05	765,05

Bus-Transfer

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport D	120,00	19%	22,80	142,80
Transport Ö	50,00	10%	5,00	55,00

Reisevorleistungen gesamt (brutto): **962,85**

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
962,85	77,85	1.000,00
Umsatz		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		962,85
Bruttomarge		37,15
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		6,19
		30,96
Umsatzsteuer	20%	6,19
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		6,19

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

Beispiel 3c

Hotel in DE

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel in DE	470,00	7%	32,90	502,90

Bus-Transfer

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport D	120,00	19%	22,80	142,80
Transport Ö	50,00	10%	5,00	55,00

Reisevorleistungen gesamt (brutto): **700,70**

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
700,70	60,70	1.000,00
Umsatz		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		700,70
Bruttomarge		299,30
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		49,88
		249,42
Umsatzsteuer	20%	49,88
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		49,88

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

ALT (B2C): Regelung bis 31.12.2021

Das österreichische Reisebüro hat die Margenbesteuerung anzuwenden. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen können 10 % des Bruttopreises als Bemessungsgrundlage für die Marge angenommen werden. Daher beträgt die Umsatzsteuer EUR 20,00, aber es steht kein Vorsteuerabzug zu.

Die Besteuerung erfolgt wie folgt:

Busreise: Streckenanteil ist nach Kilometern aufzuteilen. Von Wien nach München wird die österreichische Strecke mit öUSt (10 % Umsatzsteuer) und die deutsche Strecke mit dUSt (19 % Umsatzsteuer) vom Busunternehmer in Rechnung gestellt.

Nächtigung in Deutschland: 7 % Umsatzsteuer

Essen im Restaurant: 19 % Umsatzsteuer

Eintrittsberechtigung ins Theater: idR 7 % Umsatzsteuer

Kalkulation alt (B2C):

Umsatz	1.000,00
davon 2 % USt*	20,00
USt-Zahllast	20,00

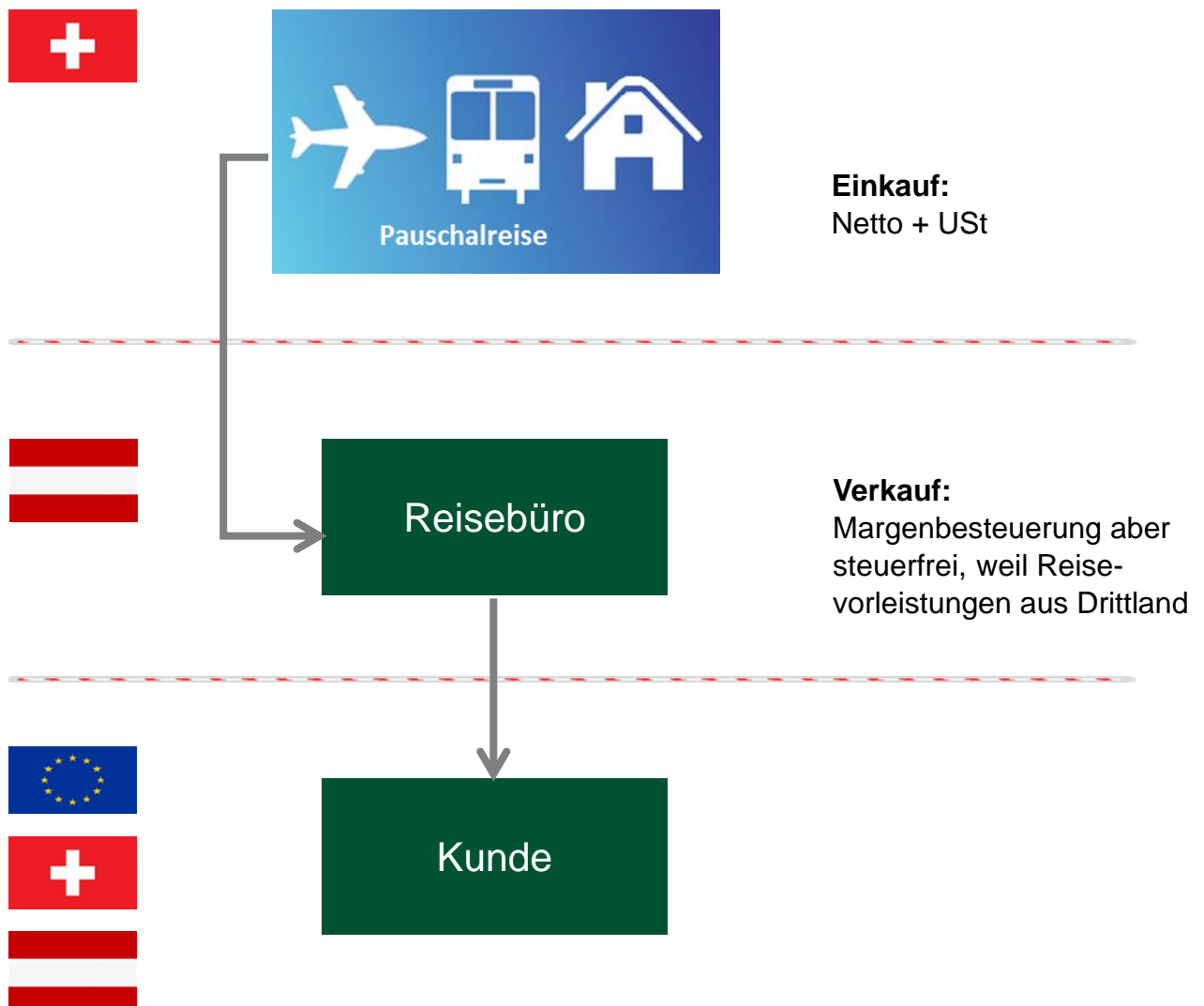
* 10% des Verkaufspreises werden dem 20%igen Steuersatz unterworfen



Das obige Beispiel soll zeigen, dass der Deckungsbeitrag auch für Leistungen an Private bei gleichbleibender Kalkulation massiv sinken kann.

8.4. Beispiel 4: Besorgung einer Pauschalreise im Drittland

Ein österreichisches Reisebüro veranstaltet eine Pauschalreise in einem Drittland für einen Kunden. Die Leistung des Reisebüros ist steuerfrei, da die Reisevorleistungen (mit Ausnahme des inländischen Fluganteils) im Drittlandsgebiet bewirkt werden.



NEU: Regelung ab 01.01.2022

Hotel in CH

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	600,00	3,7%	22,20	622,20

Bus-Transfer in CH

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport	200,00	7,7%	15,40	215,40

Reisevorleistungen gesamt (brutto): **837,60**

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
837,60	0,00	1.000,00
Umsatz		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		837,60
Bruttomarge		162,40
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		0,00
		162,40
Umsatzsteuer	20%	0,00
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		0,00

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

Kalkulation ALT: Regelung bis 31.12.2021

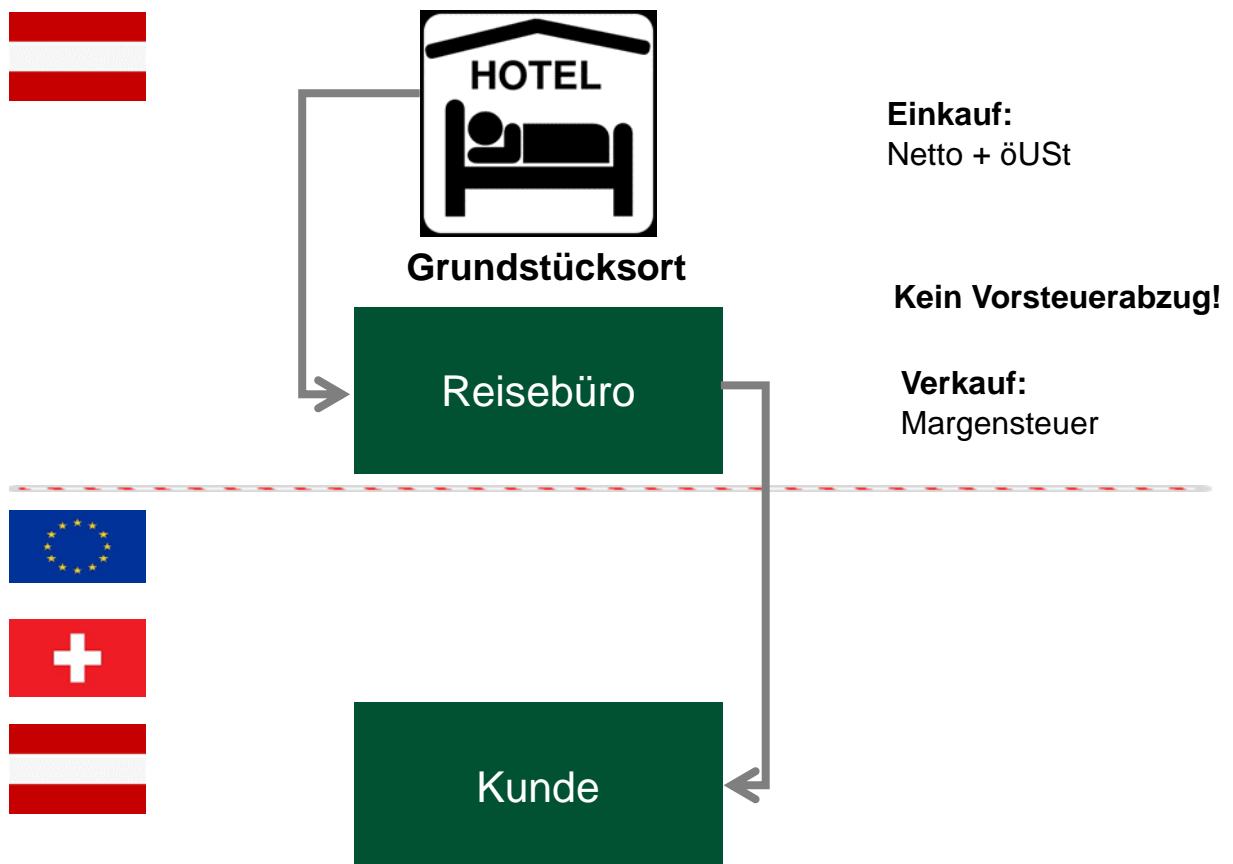
Kalkulation alt (B2C):

Umsatz	1.000,00
davon 0 % USt*	0,00
USt-Zahllast	0,00

* 10% des Verkaufspreises werden dem 20%igen Steuersatz unterworfen

8.5. Beispiel 5: Besorgung eines Hotels in Österreich für unternehmerischen Kunden

Ein österreichisches Reisebüro besorgt für einen Kunden einen Hotelaufenthalt in Österreich.



NEU: Regelung ab 01.01.2022

Grundsätzlich ist eine einzelne Leistung für die Anwendbarkeit der Margenbesteuerung nicht mehr ausreichend, da ein Bündel von Einzelleistungen vorliegen muss. Von einem Dritten erbrachte Beherbergungsleistungen zur Durchführung bzw. Veranstaltung einer Reise fallen nach der Auffassung der Finanzverwaltung sowie Rechtsprechung explizit unter die Margenbesteuerung. Die Margenbesteuerung ist anzuwenden, unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder Privater ist.

Hotel

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	100,00	10%	10,00	110,00

Reisevorleistungen gesamt (brutto): 110,00

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro inkl. Aufschlag
110	10	134
Umsatz		134,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		110,00
Bruttomarge		24,00
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		4,00
		20
Umsatzsteuer		0,2
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		4,00

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung

Das Hotel stellt eine Rechnung an das Reisebüro (netto EUR 100) zuzüglich 10% Umsatzsteuer (EUR 10) aus. Das Reisebüro kann für diese Reisevorleistung keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

In der Folge hat das Reisebüro den Nettoeinkaufspreis (EUR 110) der Leistung des Hotels heranzuziehen und rechnet einen Aufschlag iHv (zB) 34 % vom Nettoeinkaufspreis hinzu, wodurch sich ein Verkaufspreis von EUR 134 ergibt. Daraus berechnet sich eine Bruttomarge iHv EUR 24. Aus dieser steuerpflichtigen Marge ist die Umsatzsteuer herauszurechnen. Es ist der Normalsteuersatz von 20 % anzuwenden.



Das nachfolgende Beispiel soll verdeutlichen, dass diese Leistung für den unternehmerischen Kunden nach neuer Rechtslage ab 01.01.2022 wesentlich teurer ist!

ALT (B2B): Regelung bis 31.12.2021 an einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer

Hotel					Reisebüro		
Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis			
Hotel	100,00	10%	10,00	110,00	Nettobetrag		100,00
					Aufschlag		24,00
					Bemessungsgrundlage		124,00
					Umsatzsteuer	10%	12,40
					Vorsteuer (abzugsfähig)		10,00
					Ust-Zahllast		2,40
Reisevorleistungen gesamt (brutto):				110,00			

Bis 31.12.2021 ist dieser Umsatz im B2B-Bereich nicht margenbesteuert. Das Reisebüro kann daher die Vorsteuer aus der Rechnung des Hotels geltend machen und fakturiert dem unternehmerischen Endkunden als Bemessungsgrundlage den Nettopreis (EUR 100) sowie einen Aufschlag von (zB) EUR 24, das heißt gesamt EUR 124. Es ist der reduzierte Steuersatz iHv 10 % (EUR 12,40 Umsatzsteuer) anzuwenden. Der unternehmerische Endkunde kann aus dieser Rechnung Vorsteuern geltend machen.

ALT (B2C): Regelung bis 31.12.2021

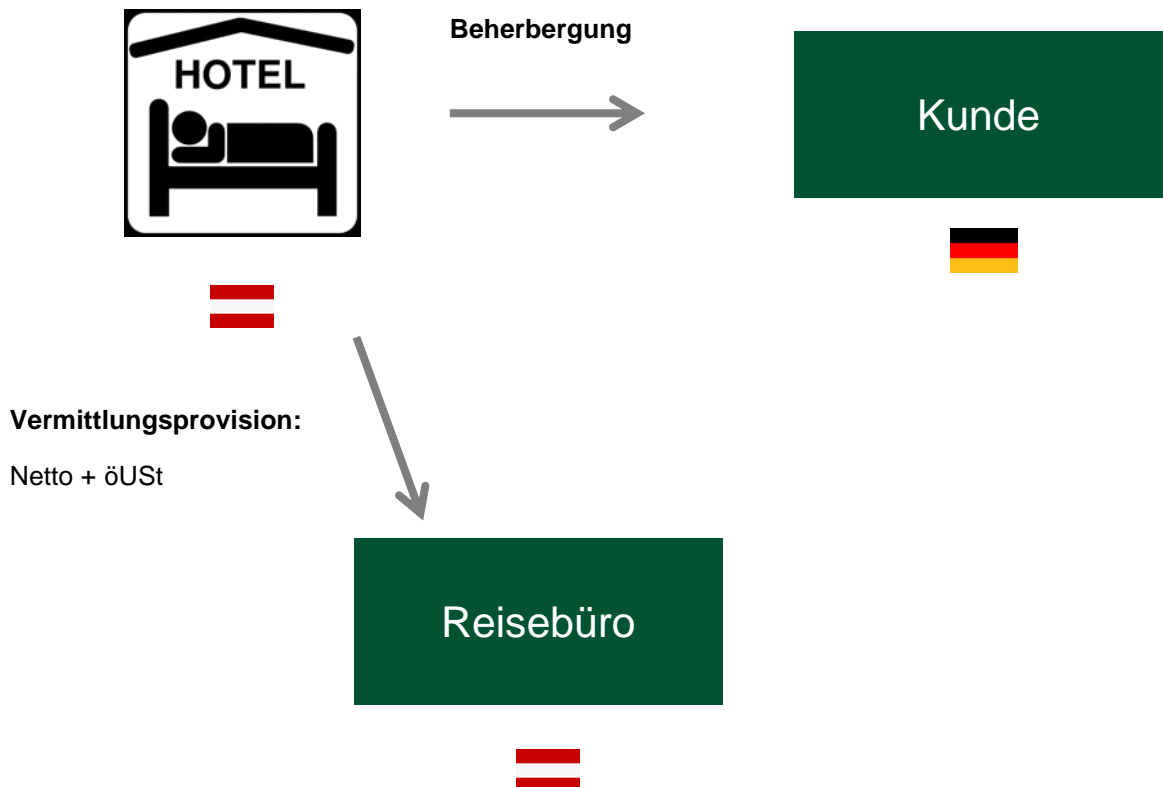
Das österreichische Reisebüro hat im B2C-Bereich (Privater als Endkunde) die Margenbesteuerung anzuwenden. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen können 10 % des Bruttopreises als Bemessungsgrundlage für die Marge angenommen werden. Daher beträgt die Umsatzsteuer EUR 2,68. Dem Reisebüro steht kein Vorsteuerabzug zu. Obwohl sich die Besteuerung für den Privatkunden grundsätzlich gesetzlich nicht geändert hat, wird in diesem Zahlenbeispiel die dem Reisebüro verbleibende Marge aufgrund der höheren Margensteuer um EUR 1,32 gekürzt. Daher hat für die zukünftige Entwicklung der Branche die Kalkulation eine besondere Bedeutung.

Umsatz	134,00
davon 2 % USt*	2,68
USt-Zahllast	2,68

* 10% des Verkaufspreises werden dem 20%igen Steuersatz unterworfen

8.6. Beispiel 6: B2B-Vermittlung eines Hotels in Österreich

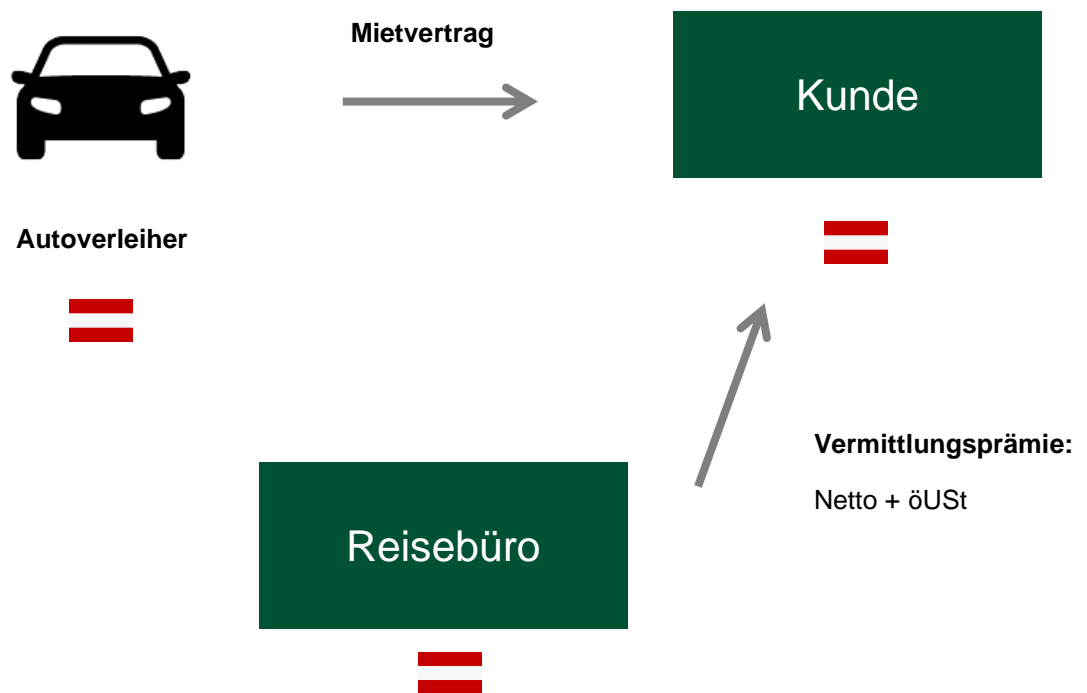
Ein österreichisches Reisebüro vermittelt ein Hotelzimmer in Österreich für einen deutschen Kunden. Der Beherbergungsvertrag kommt zwischen dem Hotelbetreiber und dem Unternehmer direkt zustande. Das Reisebüro verrechnet dem Hotel eine Vermittlungsprovision. Das Hotel ist daher der Leistungsempfänger für die Vermittlung.



Da es sich um eine Vermittlungsleistung handelt, kommt die Margenbesteuerung nicht zur Anwendung. Die Rechnung des Reisebüros an das Hotel für die Vermittlungsprovision ist mit österreichischer Umsatzsteuer auszustellen, weil der Leistungsort in Österreich ist und die Leistung von einem österreichischen Unternehmer erbracht wird. Der Steuersatz beträgt 20 % (siehe dazu Rechnungsmuster im Anhang).

8.7. Beispiel 7: B2C-Vermittlung eines Mietautos & Besorgung eines Hotels in Österreich

Ein österreichisches Reisebüro besorgt einem deutschen Privatkunden ein Hotelzimmer in Österreich und vermittelt zusätzlich ein Mietauto für den einwöchigen Aufenthalt in Österreich. Das Reisebüro verrechnet dem Kunden neben dem Preis für das Hotel einen Zuschlag für die Vermittlung des Mietautos. Der Autoleihvertrag kommt direkt zwischen dem Kunden und dem österreichischen Autoverleiher zustande.



Die Vermittlungstätigkeit ist in Österreich steuerbar, da der Ort der vermittelten Leistung (kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels) gemäß § 3a Abs. 8 UStG 1994 iVm § 3a Abs. 12 UStG 1994 in Österreich ist. Der Umsatzsteuersatz für das Vermittlungsentgelt beträgt 20 %.

Die Besorgung des Hotelzimmers unterliegt der Margenbesteuerung. Die Besorgungs- und die Vermittlungsleistung des Reisebüros können in einer Rechnung gemeinsam angeführt werden. Für die Vermittlung ist aber ausdrücklich auf die Vermittlung hinzuweisen und die Firma, Adresse und UID-Nummer des Autoverleihers anzugeben.

9. Exkurs: Weitere relevante Hinweise zur Umsatzsteuer und der „Begriffsverwirrung“

9.1. Was bedeutet steuerbar, steuerfrei und steuerpflichtig?

9.1.1. Steuerbar

Die Leistung unterliegt dem österreichischen UStG; weitere Prüfung: steuerfrei oder steuerpflichtig.



Beispiel:

Es wird ein österreichisches Hotelzimmer vom Hotel selbst verkauft.

9.1.2. Nicht steuerbar

Die Leistung unterliegt nicht dem österreichischen UStG (zB Busunternehmen fährt in Deutschland). Kommt man zum Schluss, dass keine Steuerpflicht in Österreich gegeben ist, ist zu prüfen, ob nicht in einem anderen Staat die Leistung steuerbar und gegebenenfalls steuerpflichtig ist. Weitere Prüfungen entsprechend den Gesetzen des jeweiligen Staates sind erforderlich. Es kann eine allfällige Steuerpflicht im Ausland vorliegen.



Beispiel:

Von einem deutschen Veranstalter wird eine Reise mit Hotel in Österreich und Busreise von München nach Wien an ein österreichisches Reisebüro verkauft. Die Leistung (Besorgung) des Veranstalters ist in Österreich nicht steuerbar, da der Veranstalter sein Unternehmen nicht in Österreich, sondern in Deutschland betreibt und damit in Deutschland der Margensteuer unterliegt.

9.1.3. Steuerfrei

Im UStG 1994 taxativ aufgezählte Umsätze dürfen steuerfrei behandelt werden.

9.1.3.1. Echt steuerfrei

Trotz Steuerfreiheit der Leistung steht ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Leistung zu (zB Ausfuhrlieferungen oder ig Lieferungen sowie die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit dem Flugzeug oder Schiff durch ein Luftfahrtunternehmen oder eine Reederei).

9.1.3.2. Unecht steuerfrei

Aufgrund der Steuerfreiheit der Leistung steht ein damit im Zusammenhang stehender Vorsteuerabzug nicht zu (zB Bank- oder Versicherungsgeschäfte).

9.1.4. Steuerpflichtig

Ist man aufgrund der oben angeführten Prüfungsschritte zum Schluss gekommen, dass eine steuerpflichtige Leistung in Österreich vorliegt, ist die Leistung mit österreichischer Umsatzsteuer belastet.

Beispiel:



Österreichisches Reisebüro besorgt eine Reise innerhalb des Binnenmarktes. Diese Leistung ist in Österreich steuerpflichtig und unterliegt der Margensteuer.

9.1.4.1. Normalsteuersatz

Der Normalsteuersatz beträgt in Österreich 20 %.

Beispiel:



Ein österreichischer unternehmerisch tätiger Reiseleiter, der nicht der Kleinunternehmerregelung unterliegt, begleitet eine Reise für einen österreichischen Veranstalter. Der österreichische Reiseleiter stellt eine Rechnung mit 20 % an den österreichischen Veranstalter aus.

9.1.4.2. Ermäßigter Steuersatz

In Österreich gibt es aktuell mehrere ermäßigte Steuersätze:

- 10 % - Beispiel: Beherbergung ab 01.01.2021
- 13 % - Beispiel: Inlandsflüge
- 19 % für Umsätze, die dem Normalsteuersatz unterliegen, die aber im Gebiet Junholz und Mittelberg bewirkt werden.

9.1.4.3. Welche ermäßigten Steuersätze gibt es für Eigenleistungen?

Sonstige Leistungen der Tourismusbranche unterliegen in Österreich großteils einem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Neben dem ermäßigten Steuersatz von 10 % für Beherbergung, Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (bzw. zwischenzeitlich 5 % aufgrund von COVID-19) ist für bestimmte Personenbeförderungen und Veranstaltungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Nur für nachfolgende Leistungen ist der 13 %-ige Steuersatz anzuwenden:

- Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen im Inland
- idR Eintrittsberechtigungen
- Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten bzw. Naturparks (sofern nicht befreit oder der Steuersatz iHv 10 % anzuwenden ist)
- Künstler
- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke vom 01.05.2016 bis 31.10.2018.

Somit stellen sich die ermäßigten Steuersätze für Reiseleistungen in Österreich derzeit wie folgt dar:

Reiseleistungen	Ermäßigter Umsatzsteuersatz	Anmerkungen
Beherbergung	10 %	13 % vom 01.05.2016 bis 31.10.2018 5 % vom 01.07.2020 bis 31.12.2021
Personenbeförderung exkl. Flugverkehr	10 %	
Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen in Ö	13 %	Bis 31.12.2015: 10 %
Grenzüberschreitende Flüge	0 %	Echt befreit
Kulturveranstaltungen	13 %	Bis 30.04.2016: 10 %
Sportveranstaltungen	13 %	Bis 31.12.2015: 20 %
Künstler	13 %	Bis 31.12.2015: 10 %
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	10 %	Für bestimmte Getränke und Speisen

9.1.4.4. Welcher Steuersatz ist auf Beherbergungsleistungen anzuwenden?

Seit 01.11.2018 unterliegen Beherbergungsleistungen dem Umsatzsteuersatz von 10 %. Vom 01.07.2020 bis 31.12.2021 unterlag diese Leistung dem Umsatzsteuersatz von 5 %.

Unter den begünstigten Steuersatz von 10 % ist die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (zB Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) zu verstehen. Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen erfordert über die bloße Überlassung von Räumlichkeiten, einschließlich deren typischer Nebenleistungen, hinaus auch eine gewisse Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten oder des Gastes. Dazu zählen zB die Reinigung der Räumlichkeiten oder die Zurverfügungstellung und Reinigung von Bettwäsche und Handtüchern sowie die Beheizung, Kühlung und Beleuchtung.

Die Aufteilung eines pauschalen Entgeltes, welches Beherbergung und Verköstigung umfasst (zB Halbpension) ist seit 01.11.2018 nicht mehr nötig, da einheitlich ein Umsatzsteuersatz von 10 % (bzw. zwischenzeitlich 5 %) zur Anwendung gelangt. Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks iZm der Beherbergung) sind in der Regel separat zu behandeln und unterliegen dem Normalsteuersatz.

9.2. Was sind typische mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen?

Diese Leistungen gehören zur Beherbergung, wenn kein gesondertes Entgelt verrechnet wird:

- Begrüßungstrunk,
- Vermietung von Parkplätzen, Garagenplätzen oder von Hotelsafes,
- Kinderbetreuung,
- Überlassung von Wäsche (zB Bademäntel),
- Zurverfügungstellung von Fernsehgeräten,
- Verleih von Sportgeräten,
- Zurverfügungstellung von Sauna, Solarium, Dampf- und Schwimmbad, Fitnessräume,
- Verabreichung von Massagen,
- Verleih von Liegestühlen, Fahrrädern und Sportgeräten,
- geführte Wanderungen oder Skitouren,
- Zurverfügungstellung von Tennis-, Golf- oder Eislaufplatz, Kegelbahn oder Schießstätte, usw.,
- die Bereitstellung von Tennis-, Ski-, Golf- oder Reitlehrern,
- Liftkarten, Eintrittskarten (zB Theater), Autobahnvignette oder Regionalkarte wie "Kärnten-Card",
- Animation, Wellness-Leistungen, ausgenommen Beauty- bzw. Kosmetikbehandlungen,
- Tischgetränke – einschließlich zwischen den Mahlzeiten oder an der Bar abgegebene Getränke – von untergeordnetem Wert, wenn ihr Einkaufswert unter 5 % des Pauschalangebotes liegt.

Nicht mehr als üblicherweise mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen sind hingegen etwa "Golf(trainings)woche" oder vergleichbare Sport- oder Freizeitkurse, wie bspw. Segel-, oder Tenniswochen.

9.3. Was bedeutet B2B?

Grundsätzlich hat der Unternehmer zu unterscheiden, ob er an einen Unternehmer (B2B) oder Nichtunternehmer (B2C) leistet.

Der Nachweis für Unternehmer innerhalb der EU erfolgt grundsätzlich durch die Angabe der UID-Nummer. Der Unternehmer ist generell verpflichtet, diese laufend zu überprüfen.

Für Unternehmer außerhalb des Binnenmarktes kann eine Unternehmerbestätigung der lokalen Finanzverwaltung verlangt werden. In der Praxis ist der Erhalt einer solchen Bestätigung jedoch oftmals mit Schwierigkeiten verbunden und die Bestätigung ist – sofern überhaupt eine vorliegt – auch für die österreichische Finanzbehörde zu übersetzen.

Nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, die von der Finanzverwaltung eines EU-Mitgliedstaates eine UID-Nr. erhalten haben, sind für die Leistungsortbestimmung grundsätzlich wie Unternehmer zu behandeln. Der UID-Nummer kommt somit eine wesentliche Bedeutung zum Nachweis des Status des Leistungsempfängers sowie der Ortsbestimmung zu.

Bei der Abfrage der UID-Nummer(n) handelt es sich um einen zweistufigen Prozess, dieser kann auch online vorgenommen werden:

- Selbstabfrage über MIAS (samt Papierausdruck der Bestätigung ersetzt die Stufe-1 Abfrage bei BMF): http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/
- über FinanzOnline: <https://finanzonline.bmf.gv.at/>

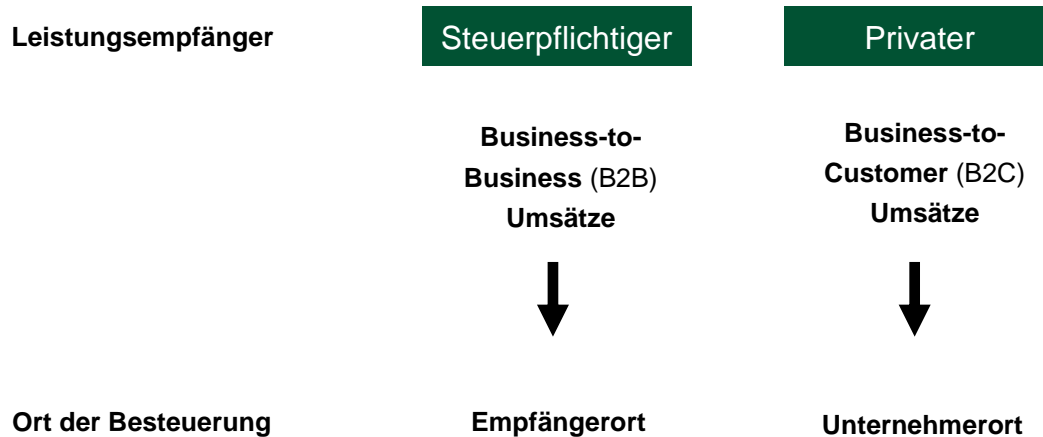
! **TPA-Hinweis:** Wir empfehlen eine **regelmäßige** Überprüfung der UID-Nummern mit Stufe 2, damit im Rahmen von Abgabenprüfungen kostspielige Überraschungen vermieden werden.

9.3.1. Wo bin ich im B2B Geschäft steuerpflichtig?

Der Gesetzgeber bestimmt die Leistungsortregelungen für sonstige Leistungen differenzierend nach:

- Art der Leistung
- Leistungsempfänger - Unternehmer oder Nichtunternehmer iSd UStG 1994

9.3.2. Was ist die Generalnorm für die Ortsbestimmung?



Das **Empfängerortprinzip B2B** bedeutet, dass die Leistungen dort steuerbar sind, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat und nicht dort, wo die Leistung erbracht wird. Von dieser Generalnorm gibt es aber viele Ausnahmen, die oben tabellarisch (siehe Punkt 4.3.5.2.) für die Unternehmernetz beschrieben wurden.

Für grenzüberschreitende Dienstleistungen nach der Generalnorm in der Unternehmernetz ist innerhalb der EU zwingend das **Reverse Charge-System** anzuwenden.

Unterliegt die Leistung keiner Ausnahmebestimmung, ist die Generalnorm anzuwenden. In der Reisebranche gilt das unter anderem für Vermittlungsleistungen und Reiseleiter.

Das **Unternehmerortprinzip B2C** bedeutet, dass die Leistungen grundsätzlich dort steuerbar sind, wo der Dienstleistungserbringer seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat (siehe Punkt 4.3.5.4.). Von dieser Generalnorm gibt es ebenfalls viele Ausnahmen, die oben tabellarisch (siehe Punkt 4.3.5.5.) für den B2C-Bereich beschrieben wurden.

Im Bereich der **Margenbesteuerung** kommt es zur Besteuerung an dem Ort, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt bzw. wo er seine am Umsatz beteiligte Betriebsstätte hat. Dies gilt unabhängig davon, ob an einen Unternehmer oder Privaten geleistet wird.

9.4. Was bedeutet Reverse Charge System (RC)?



TPA-Hinweis: Im Rahmen der Margensteuer kommt das Reverse Charge-System nicht zur Anwendung, weil diese ein Sonderregime der Umsatzsteuer darstellt.

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (ausgenommen margenbesteuerte Umsätze) liegt aufgrund des Empfängerortprinzips oder anderer Ausnahmebestimmungen der Ort, wo die Leistung steuerbar ist, in den meisten Fällen nicht dort, wo der Sitz des leistenden Unternehmens ist. Daher wurde aus Vereinfachungsgründen das Reverse Charge System eingeführt, um aufwendige Meldeverfahren in anderen Staaten zu vermeiden, bei dem es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.



TPA-Hinweis: Für in Österreich steuerpflichtige Leistungen sind die Vorschriften des österreichischen Umsatzsteuergesetzes anzuwenden. Wird die Leistung durch einen österreichischen Unternehmer erbracht, ist sowohl an einen inländischen als auch an einen ausländischen Unternehmer österreichische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Erbringt ein ausländischer Unternehmer (zB Reisebüro in Deutschland) eine in Österreich steuerpflichtige Leistung an einen österreichischen Unternehmer, unterliegt diese Leistung ebenso dem österreichischen Umsatzsteuergesetz, sofern die Leistung nicht unter die Margenbesteuerung fällt. Aufgrund der Vereinfachung iZm dem Reverse Charge System kommt es in diesem Fall für alle Dienstleistungen (ausgenommen Eintrittsberechtigungen und Mauten) zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.

Beispiel:



Ein deutsches Reisebüro vermittelt Kunden an ein österreichisches Hotel. Die Steuerschuld des deutschen Reisebüros geht auf das österreichische Hotel über. Der deutsche Unternehmer verrechnet ohne Ausweis der österreichischen Umsatzsteuer jedoch unter Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld. Der Leistungsempfänger ist als österreichischer Unternehmer ohnehin zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung verpflichtet und versteuert die vom deutschen Unternehmer erbrachte Leistung in Österreich gesondert unter der Kennziffer 057 in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der Umsatzsteuererklärung. Die sich daraus ergebende Vorsteuer kann – sofern die Voraussetzungen vorliegen – ebenso in der gesonderten Kennziffer 066 in den Umsatzsteuerformularen in Abzug gebracht werden, womit sich gegebenenfalls eine Steuerschuld von Null ergibt.

Grundsätzlich kommt das Reverse Charge System für Dienstleistungen sowohl in Österreich als auch in Deutschland **zwingend** für grenzüberschreitende Dienstleistungen zur Anwendung, wenn folgende Punkte zutreffen:

Leistender:	Leistungsempfänger:
<ul style="list-style-type: none"> • ausländischer Unternehmer • keine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte im Inland 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer iSd § 2 UStG 1994 oder • Unternehmer, der auch nicht steuerbare Tätigkeit ausführt oder • nicht steuerpflichtige juristische Person mit UID-Nummer oder • Betriebsstätte eines Unternehmers

Liegen die obigen Voraussetzungen vor und **die Leistung unterliegt nicht der Margensteuer**, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Die Rechnung ist ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld, der UID-Nummer des Leistenden und des Leistungsempfängers auszustellen. In der Reisebranche ist insbesondere für „grenzüberschreitende“ Vermittlungen und Reiseleitungen das Reverse Charge System nach der Generalnorm anzuwenden.

Für nachfolgende Leistungen ist in **Österreich nicht** das Reverse Charge System anzuwenden:

- Maut und
- Eintrittsberechtigungen sowie damit zusammenhängende Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen.

Für nachfolgende Leistungen ist in **Deutschland nicht** das Reverse Charge System anzuwenden:

- Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung iZm Drittlandsgebiet unterliegt
- Personenbeförderung, die mit einem Taxi oder Bus durchgeführt worden ist
- Grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr
- Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse; nicht jedoch die Einräumung von Eintrittsberechtigungen für alle übrigen kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen und unterhaltenden Veranstaltungen, wie etwa die Einräumung von Eintrittsberechtigungen für Musical, Theater und Museum
- Sonstige Leistungen einer Durchführungsgesellschaft an im Ausland ansässige Unternehmer, soweit diese Leistung iZm der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen steht
- Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt.

Das Reverse Charge System ist in allen EU-Ländern **zwingend für die Generalnorm** anzuwenden. Alle anderen Leistungen sind in den anderen Ländern für jeden Einzelfall zu prüfen.

Darüber hinaus hat der leistende Unternehmer eine Zusammenfassende Meldung (ZM) für grenzüberschreitende Dienstleistungen, welche der Generalnorm unterliegen, abzugeben. In Österreich sind grenzüberschreitende Dienstleistungen, die nicht in Österreich steuerbar sind, nicht in die Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuerjahreserklärung aufzunehmen.

9.4.1. Welche Meldepflichten muss ich beachten?

Zusammenfassende Meldung (ZM) für Dienstleistungen

- durch den Leistungserbringer
- monatlich oder quartalsweise
- für Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat
- Bemessungsgrundlage pro UID-Nummer
- Ausnahme: steuerfreie Dienstleistungen
- für alle Dienstleistungen an einen Unternehmer,
- die der Generalnorm unterliegen.

Die **Generalnorm** bedeutet für das B2B-Geschäft an Unternehmer, dass der **Empfängerort** maßgeblich ist (vgl. Punkt 9.3.2.). Der Empfängerort ist jenes Land, in dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen oder die leistungsbeteiligte Betriebsstätte betreibt. Da der **Margensteuer** unterliegende Dienstleistungen nicht unter die Generalnorm zu subsumieren **sind**, sind diese Dienstleistungen nicht in die ZM aufzunehmen.

In die österreichische Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung sind Leistungen, die nicht in Österreich steuerbar sind, nicht aufzunehmen.

Beispiel:



Ein deutscher Veranstalter hat für angebotene Reisen nach Österreich wie Skiurlaub in Tirol inklusive Flug, Schikarte und Schlittenfahrt keine österreichische Umsatzsteuervoranmeldung bzw. -erklärung abzugeben. Der deutsche Veranstalter unterliegt bei Besorgung der Leistung in Deutschland der Margenbesteuerung.

Vermittlungsleistungen fallen unter die Generalnorm und es ist – sofern die Vermittlungsleistung an einen ausländischen Unternehmer innerhalb der EU erbracht wird – eine ZM abzugeben.

Beispiel:



Ein österreichisches Reisebüro vermittelt für einen deutschen Veranstalter eine Reise nach Spanien. Die Vermittlungsleistung ist dort steuerbar und steuerpflichtig, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen oder die leistungsbeteiligte Betriebsstätte betreibt. Aufgrund der Generalnorm ist in Deutschland zwingend das Reverse Charge System anzuwenden, bei dem die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Der österreichische Unternehmer stellt die Rechnung ohne Umsatzsteuer mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger aus und hat die Leistung in die Zusammenfassende Meldung – nicht jedoch in die österreichische Umsatzsteuervoranmeldung – aufzunehmen.

10. Exkurs: Wie erhalte ich die Vorsteuer innerhalb der EU zurück?

Grundsätzlich steht im Rahmen der Margensteuer für Reisevorleistungen kein Vorsteuerabzug zu.

Jedoch ist insbesondere für die Reisebranche die Vorsteuererstattung von besonderer Bedeutung. Man denke hier an die vielen Reisetätigkeiten im Zusammenhang mit dem Einkauf der Reisevorleistungen. Aber das ist nur einer der vielen Anwendungsbereiche.

Das Vorsteuerrückerstattungsverfahren für ausländische Unternehmer erfolgt ausschließlich über das EU-weit einheitliche Online-Portal im Ansässigkeitsstaat:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/vat-refunds_en#section_1

In Österreich ist der Antrag für alle 26 Mitgliedstaaten über das Finanz-Online Portal einzubringen. Es sind weder die Unternehmerbescheinigung (U70) noch die Originalrechnungen beizulegen. Der Erstattungs-Mitgliedstaat kann für bestimmte Rechnungen – Betrag größer als EUR 1.000,00 sowie Kraftstoffrechnungen über EUR 250,00 – die automatische Übermittlung von Rechnungskopien verlangen.

Der Erstattungsantrag für die Vorsteuererstattung innerhalb der EU ist bis spätestens **30.09. des Folgejahres** elektronisch einzureichen.



TPA-Hinweis: *Achtung: Fallfrist! Diese Frist kann nicht verlängert werden. Ein verspätetes Einreichen des Antrages oder ein unvollständiger Antrag führt zur Verweigerung der Vorsteuererstattung. Daher empfehlen wir den Antrag ehestmöglich einzubringen.*

Der Antrag gilt nur dann als eingebracht, wenn **alle** erforderlichen Angaben enthalten sind. Im Normalfall erfolgt eine Mitteilung über die zu gewährende Erstattung innerhalb von vier Monaten ab Eingang des Antrages im Erstattungs-Mitgliedstaat. Innerhalb der Frist von vier Monaten können zusätzliche Informationen seitens des Finanzamtes zur Vorlage vom Antragsteller verlangt werden (zB Vorlage von Originalrechnungen oder Rechnungskopien).

Der Antragsteller hat diese Fragen bzw. Unterlagen innerhalb eines Monats zu beantworten bzw. nachzureichen. Die Mitteilung über die zu gewährende Erstattung hat sodann innerhalb von zwei Monaten nach Beantwortung (oder Nachreichung), spätestens sechs Monate ab Eingang des Antrages bei der entsprechenden Behörde im Erstattungs-Mitgliedstaat zu erfolgen. Werden weitere Informationen vom Antragsteller eingefordert, verlängert sich die Entscheidungsfrist auf maximal acht Monate.

Die Erstattung hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der jeweiligen Frist zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im Erstattungs-Mitgliedstaat, kann aber auch in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen, wobei die Kosten zu Lasten des Antragstellers gehen. Bei verspäteter Erstattung sind dem Antragsteller Zinsen gutzuschreiben.

10.1. Wer kann eine Vorsteuererstattung beantragen?

Österreichischen Unternehmern steht für die elektronische Antragstellung zur Erstattung von Vorsteuern, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angefallen sind, Finanz-Online zur Verfügung.

Ausländische Unternehmer, die im Unionsgebiet ansässig sind und die Erstattung österreichischer Vorsteuern beantragen, dürfen in Österreich weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte haben und keine Umsätze in Österreich erzielen, ausgenommen

- nur steuerfreie Umsätze (Güterbeförderungen / Personenbeförderungen mit Schiffen oder Luftfahrzeugen), bzw.
- Umsätze, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.

Der Erstattungsantrag erfolgt über das elektronische Portal im Ansässigkeitsstaat, wobei eine gesetzliche Vorsteuerabzugsberechtigung auch im Ansässigkeitsmitgliedstaat vorhanden sein muss. Ein Vorsteuerabzug ist grundsätzlich nur für Leistungen iZm steuerpflichtigen Umsätzen möglich (Ausnahme: echte Steuerbefreiung; vgl. Punkt 9.1.3.1.).

Maßgebend für die Erstattung ist dabei grundsätzlich das Recht des Erstattungsstaates. Bei gemischten Umsätzen ist das Recht des Ansässigkeitsstaates anzuwenden.

Keine Erstattung erfolgt für

- fälschlich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und
- in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für ig Lieferungen und Ausfuhrlieferungen.

Auch für Reisevorleistungen im Rahmen der Margenbesteuerung steht kein Vorsteuerabzug zu.

Zudem prüft die österreichische Finanzverwaltung mittlerweile auch haftungsrechtliche Themen genau: Da der Leistende bei Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger für die Umsatzsteuer haftet, wird zwar grundsätzlich die Vorsteuererstattung gewährt, der Betrag aber gegebenenfalls nicht ausbezahlt, weil er für die Haftung für den Leistungsempfänger einbehalten wird.

Ausländische Antragsteller der Reisebranche müssen in Österreich nachweisen, dass ihre Kunden eine Versteuerung in Österreich vorgenommen haben bzw. die Vorsteuererstattung nicht für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungen vorgenommen wurde. In vielen Fällen ist aufgrund der Margenbesteuerung auch im B2B-Bereich ab 1.1.2022 keine Vorsteuererstattung mehr möglich.

10.2. Welche Mindestangaben sind erforderlich?

- Name und vollständige Anschrift des Antragstellers
- Adresse für die elektronische Kommunikation
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit, für die die Gegenstände oder Dienstleistung erworben wurden
- Erstattungszeitraum
- Erklärung, dass keine Lieferungen und Dienstleistungen (außer Erbringung von steuerfreien Beförderungsleistungen und Anwendung von Reverse Charge) im Erstattungs-Mitgliedstaat erbracht wurden
- UID oder Steuernummer
- Bankverbindung (inkl. IBAN und BIC)
- Optional: Beschreibung der Geschäftstätigkeit anhand der harmonisierten Codes

Getrennt für jeden Mitgliedstaat der Erstattung folgende Angaben für jede Rechnung bzw. jedes Einfuhrdokument:

- Name und vollständige Anschrift des Leistenden
- UID-Nummer des Leistenden (nicht für Einfuhr)
- Ländererkennungszeichen des Erstattungsmitgliedstaates (außer bei Einfuhr)
- Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes
- Steuerbemessungsgrundlage und Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung
- Betrag der abziehbaren Mehrwertsteuer in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung
- Gegebenenfalls Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs
- Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach den Kennziffern:
 - 1 = Kraftstoff
 - 2 = Vermietung von Beförderungsmitteln
 - 3 = Ausgaben für Transportmittel (andere als unter Kennziffer 1 oder 2 beschriebene Gegenstände und Dienstleistungen)
 - 4 = Maut und Straßenbenutzungsgebühren
 - 5 = Fahrtkosten wie Taxikosten, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - 6 = Beherbergung
 - 7 = Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen
 - 8 = Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen
 - 9 = Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen
 - 10 = Sonstiges, unter Angabe der Art der gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen

11. Anhang

11.1. Musterrechnung für die Vermittlung eines Hotelzimmers I

(Abrechnung mit Kunden erfolgt durch das Hotel selbst)

Reisebüro SONNE GmbH
Paradiesstraße 3a
1010 Wien
FN: 123456x

An
Hotel Post GmbH
Bergstraße 7a
8990 Bad Aussee
UID-Nr.: ATU12345678*

Wien, 01.10.2021
UID-Nr.: ATU87654321

RECHNUNG NR. 679/21

Für die nachfolgenden Leistungen erlauben wir uns wie vereinbart wie folgt in Rechnung zu stellen:

Vermittlungsprovision	
Nächtigung vom 20.02.2022 – 23.02.2022	EUR 40
+ 20% USt	EUR 8
Gesamtsumme	EUR 48

* Die UID-Nummer des Empfängers ist nur bei einem Rechnungsbetrag > EUR 10.000 anzuführen.

11.2. Musterrechnung für die Vermittlung eines Hotelzimmers II

(Abrechnung durch Vermittler, wenn er dazu zivilrechtlich berechtigt ist)

Reisebüro SONNE GmbH
Paradiesstraße 3a
1010 Wien
FN: 123456x

An
Muster GmbH
Industriestraße 2
2700 Wr. Neustadt
ATU46778923*

Wien, 01.02.2022
UID-Nr.: ATU87654321

RECHNUNG NR. 680/21

Für die nachfolgenden Leistungen erlauben wir uns wie vereinbart wie folgt in Rechnung zu stellen:

Nächtigung vom 20.02.2022 – 23.02.2022 im Hotel zur Post **	EUR 300
+ 10% USt	EUR 30
Bearbeitungsgebühr	EUR 40
+ 20% USt	EUR 8
Gesamtsumme	EUR 378

* Die UID-Nummer des Empfängers ist nur bei einem Rechnungsbetrag > EUR 10.000 anzuführen.

** Die Leistung erfolgte **im Namen und für Rechnung der** Hotel Post GmbH, Bergstraße 7a, 8990 Bad Aussee (UID-Nr.: ATU12345678)

11.3. Musterrechnung für die Besorgung einer Reise

Reisebüro SONNE GmbH
Paradiesstraße 3a
1010 Wien
FN: 123456x

An
Andreas Reiselustig
Flugstraße 2
1230 Wien
(UID-Nr.: ATU46778923*)

Wien, 01.02.2022
UID-Nr.: ATU87654321

RECHNUNG NR. 681/22

Für Ihre Pauschalreise nach Stockholm im Zeitraum vom 10.01.2022 – 15.01.2022 erlauben wir uns wie vereinbart wie folgt in Rechnung zu stellen:

Pauschalpreis inkl. Flug, Hotel & Transfer** EUR 1.000

** Die UID-Nummer eines unternehmerischen Empfängers ist nur bei einem Rechnungsbetrag > EUR 10.000 anzuführen.*

**** Auf die Anwendung der Margensteuer ist hinzuweisen, beispielsweise mit folgendem Text:**
Es kommt die Margenbesteuerung gemäß § 23 UStG zur Anwendung.